DIE ZIVILRECHTLICHE NATUR UND BEHANDLUNG DER VERZEIHUNG

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Helmut Berger
Gerichtsreferendar aus Breslau

*

Preisgekrönte Arbeit

Marburg a. d. L. 1932

W. J. BECKER, Graphische Kunstanstalt Marburg (Lahn)

DIE ZIVILRECHTLICHE NATUR UND BEHANDLUNG DER VERZEIHUNG

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Helmut Berger
Gerichtsreferendar aus Breslau

*

Preisgekrönte Arbeit

Marburg a. d. L. 1932

W. J. BECKER, Graphische Kunstanstalt Marburg (Lahn)

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 21. Juli 1932

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Alfred Manigk

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555603_0012

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung: Geschichtliche Entwicklung der einzelnen Fälle der Verzeihung. ‹Schenkung, Ehescheidung, Pflichtteil, Erbunwürdigkeit› 1

I. Der Tatbestand der Verzeihung 10

II. Die zivilrechtliche Natur der Verzeihung

1. Einheitlichkeit im BGB 13

2. Auffassung in Wissenschaft und Praxis . . . 14

3. Form und Erkennbarkeit der Verzeihung . . 24

III. Die zivilrechtliche Behandlung der Verzeihung

1. Materiell-rechtliche Behandlung 41

a. Geschäftsfähigkeit 42

b. Behandlung der Willensmängel 45

c. Bedingte Verzeihung 50

2. Art und Umfang der Wirkung

a. Im Rechte der Schenkung 53

b. Im Rechte der Ehescheidung 55

c. Im Rechte des Pflichtteils 57

d. Im Rechte der Erbunwürdigkeit 60

3. Prozessuale Behandlung 61

Schluss: Richter und Verzeihung 67

SCHRIFTTUM

Achilles-Greiff, BGB 13.Aufl.1930.

Allg. Landr. f.d. Preuß. Staaten, hrsg. v.C.F.Koch, 8.Aufl.Bd.1-4.1884-86.(ALR)

Bieler, Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht Diss. Greifswald 1916.

Biermann, Bürgerliches Recht Bd.1.1908.

Bruck,E.F., Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte. Breslau 1904.(Stud.z.Erl.d.bürgl.R.H.13)

Busch-Erler, BGB 6.Aufl.1928,Bd. 2,4,5. (RGRK)

Codex iuris canonici PiiX., ed. P.Caspari 1917.

Corpus iuris canonici,ed.Friedberg. P.1.2. 1879-81.

Cosack, Lehrb.d.Bürgerl.Rechts.8.Aufl.Bd.1.2 1927.

Crome, System d.Dtsch.Bürgerl.Rechts. Bd.2. 1902, 4.1908, 5.1912.

Davidson, Das Recht der Ehescheidung nach dem BGB. 1900.

Dernburg, Bürgerl.Recht des Dtsch. Reiches und Preußens. Bd.2. 3.Aufl.1905-06, 4.1903, 5. 3.Aufl.1911. (Dernburg, Bürgl.R.)

" Lehrb. des Preuß. Privatr. 5.Aufl. Bd. 1-3. 1894-97. (Dernburg, Pr.Priv.)

" System d.Röm.Rechts.T.1.2. 1911-12. (Dernburg, Syst. RR)

Eck, W., Indignität und Enterbung.Diss.Bln.1894

Eltzbacher,Handlungsfähigkeit.Bd.1.1903.

Endemann, Lehrb.d.Bürgl.Rechts. 8./9.Aufl. Bd. 1-3. 1903-20.

Engelmann, A., Das Bürgerl. Recht Deutschlands. 6.Aufl. 1913.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. d.Bürgerl Rechts I,2; II,2; II,3. 1928.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RGZ)

Erler, Ehescheidungsrecht u.Ehescheidungsprozeß. 1900.

Fischer-Henle, BGB.13.Aufl.v.O.Fischer u. E.Ebert. 1927.

Foerster-Eccius, Pr.Privatr.7.Aufl. Bd. 1-4. 1896-97.

Freudenberg, Die Verzeihung nach den Bestimmungen des BGB für das Deutsche Reich.

Diss.Rostock 1903. (vgl.dazu die Kritik von Boethke in Gruch Beitr. Bd.48, 1904, S. 422-424.)
Friedberg, Lehrb.d.kath.u.ev. Kirchenr. 5.Aufl. 1903.
Goldmann-Lilienthal, BGB Bd. 1. 2.Aufl. 1903, 3. 1921.
Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter. 1864.
Gruchots Beiträge z.Erl.d.Dtsch.Rechts.(GruchBeitr)
Heitmann, Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht. Diss.Tübingen 1927.(Masch.-Schrift.)
Hellmann in krit.Vierteljahresschr.f. Gesetzgeb.u.Rechtswiss.Bd.48,1909 S.217-259. Besprechung von Manigks WE.
Henle, Vorstellungs-u.Willenstheorie i.d.Lehre von der jur. Willenserklärung. 1910.
Hergenhahn, Das Eheschließungs und Ehescheidungs-Recht nach der Rechtspr.d.Dtsch. Reichsgerichts. Bd.1. 2.Aufl.1890. 2. 1893.
Hirschberg, Die Bedeutung und die rechtliche Natur der Verzeihung im BGB.DissWürzburg 1904.
Hubrich, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland. 1891.
Husserl,Rechtskraft u.Rechtsgeltung.1.1925.
Jacobi, L., Das persönliche Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches für das Dtsch.Reich. 2.Aufl. 1899.
Jörs, Gesch.u.Syst.des Röm.Privatrechts. 1927.
Juristische Rundschau mit höchstrichterlicherRsp. (HRR)
Juristische Wochenschrift. (JW)
Kalischer, Begriff, juristische Natur und rechtliche Behandlung der Verzeihung. Diss. Heidelberg 1907.
Kamps, Die juristische Natur und rechtliche Behandlung der Verzeihung im BGB. Diss. Rostock 1903.
Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. Bd.1-2. 1885-1901.
Katz, Begriff u.rechtl.Natur der Verzeihung u. ihre Bedeutung für das Ehescheidungsrecht d BGB. Diss. Göttingen 1911.

K l e i n, P., Die Rechtshandlungen im engeren Sinne. 1912. (Rsh.i.e.S.)
" Inwieweit sind die Vorschriften über Stellvertretung auf die Rechtshandlungen im eng. Sinne analog anwendbar ? (Oest.Ztbl.f.d.jur. Praxis. Bd. 28, 1910). Die Seiten 478 - 484, die speziell über die Verzeihung handeln, decken sich in der Hauptsache mit seiner Monographie über Rechtshandlungen S. 117-126.
" Bedingte Verzeihung.(Bl.f.Rechtspfl.im Bez. des Kammergerichts,21,1910. S. 113-115.
" Sind die Vorschriften der §§ 119 ff. BGB über die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Irrtums, arglistiger Täuschung u. widerrechtl.Drohung auf die "Verzeihung" u. Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft analog anwendbar? (ibid. 22, 1911, S. 3-5.)
" Zum Begriff der Verzeihung einer Verletzung unter Ehegatten. (Oest.Ztbl.f.d.jur.Praxis, 34,1916 S.119-121.)
K r a h l , H., Begriff, juristische Natur und rechtl. Behandlung der Verzeihung im B G B Diss. Breslau 1928.
K u n t z e , Die Verzeihung im § 1570 BGB.(Gruch Beitr. 58,1914 S. 800 ff.)
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. (LZ)
L e o n h a r d , F.,Bürgerl.Recht. 2.Aufl. 1926.
" Erbrecht. 2.Aufl. 1912.
L ü t t g e r t, Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht des BGB. (Dtsch.Zs.f.Kirchenr.Bd. 10, 1901, S. 89-105, S. 220-245.)
M a n i g k,Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. (Stud.z.Erl.d.Bürg. Rechts 5) 1901.
" Willenserklärung und Willensgeschäft. 1907. (WE)
" Irrtum und Auslegung. 1918.
" Artikel "Rechtshandlungen", "Rechtswirkung", "Tatsachen", "Unwirksamkeit-Ungültigkeit"i. Handwörterbuch der Rechtswiss. (H.d.R.)
" Die Revisibilität der Auslegung von Willenserklärungen in "Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben"(Festg.f.RG)1929 Bd.6 S. 94 ff.

M a n t e y , Muß die Verzeihung dem andern Teil gegenüber erklärt werden? (Recht 1905 S.524 ff.)
M a t t h i a ß , Lehrb.d.Bürg.Rechts.5.Aufl. 1910
Motive zu dem Entwurfe eines BGB für das Deutsche Reich. Amtl.Ausg.2.Aufl. 1896. (Mot.)
M ü l l e r, R.,Die rechtliche Bedeutung der Ver - zeihung. Diss. Heidelberg 1908.
N a d l e r, Begriff, juristische Natur und rechtliche Behandlung der Verzeihung. Diss.Rostock 1902.
N e u m a n n, H., Die zivilrechtliche Natur u.Behandlung der Verzeihung von Eheverfehlungen. Diss. Marburg 1930.
O e r t m a n n , Recht der Schuldverhältnisse.5. Aufl. 1929.
O p e t - B l u m e , Familienrecht. 1906.
P l a n c k - S t r o h a l, Komm.z.BGB II,2.4.Aufl. 1928; IV.4.Aufl.1928;V.3.Aufl.1908.
R e h d a n s, Begriff, juristische Natur u.rechtliche Behandlung der Verzeihung. Diss. Rost. 1903.
R o s e n b e r g, C., Ehescheidung u.Eheanfechtung nach deutschem u.ausländ.Recht. 2.Aufl. 1931
Sachsenspiegel (Landrecht) nach der ältesten Lpz. Hs, hrsg.von J.Weiske. 10.Aufl. 1919.
S c h e r e r, BGB für das Deutsche Reich. Buch 2. 1899 und 4. 1900.
S c h m i d t, Art. B., Die bürgerliche Ehe. 1907. (Hölders Komm. zum BGB IV,1; Familienrecht.)
S c h r o e d e r, Lehrb.d.Dtsch.Rechtsgeschichte. 6.Aufl. 1922.
S c h w e r i n, C.v.,Deutsche Rechtsgeschichte.1915
S o e r g e l, BGB 4.Aufl. Bd. 1.2. 1929.
S o h m , Institutionen. 17.Aufl. 1926.
S t a m m l e r, H., Die rechtliche Bedeutung der Verzeihung im BGB. Diss.Würzburg 1924(Masch. Schrift.)
S t a m m l e r, R.,Lehrbuch der Rechtsphilosophie 3.Aufl. 1928.
S t a u d i n g e r, Komm.z.BGB Bd.2. 9.Aufl. 1928 Bd.4. 9.Aufl. 1926; 5. 9.Aufl. 1928.
S t o b b e , Handbuch des Deutschen Privatrechts. Bd. 5. 1885.

S t r i p p e l m a n n , Das Ehescheidungsrecht nach gemeinem und insbes.nach Hess.Recht.1854
T h u r n h e e r, Die Verzeihung im Schweizerisch. Eherecht mit geschichtl.Einl.Diss.Lpz. 1911.
T r a p p, Verzeihung i.d.Revisionsinstanz.(Teildr.) Diss. Heidelberg 1912.
T u h r, A.v., Allg.Teil d.Dtsch.Bürg.Rechts. Bd.1. 1910; 2,1 1914; 2,2 1918.
" Allg.Teil d.Schweiz.Obligationenrechts.Halbband 1. 2. 1924-25.
U n g e r, System d.Oesterr.allgem. Privatrechts. Bd. 1. 2. 1856-59.
W a l t e r , H., Das Recht der Ehescheidung nach dem BGB. Diss. Erlangen 1897.
W a r n e y e r , Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil...Rechts. (Warn E)
" Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf d. Gebiete des Zivilrechts. (Warn Rsp)
" Komm.z.BGB 2.Aufl. Bd. 1. 2. 1930.
W e b e r, P., Die Erbunwürdigkeit nach gem.Rechte u. dem Rechte des BGB. Diss.Greifsw. 1901.
W i l d a , Geschichte des dtsch.Strafrechts.I.1842
W i n d s c h e i d - K i p p, Lehrb.d. Pandektenrechts. 9.Aufl. Bd. 1-3. 1906.
Z a c h a r i a e - C r o m e , Handbuch d.französischen Civilrechts. 8.Aufl.Bd.1-4. 1894-95.
Z i e g l e r , Die Verzeihung im BGB. Diss.Bresl. 1925. (Masch.-Schrift.)

EINLEITUNG

Geschichtliche Entwicklung der einzelnen Fälle der Verzeihung

Von der Verzeihung mit rechtlicher Wirkung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich an vier Stellen die Rede, bei der Schenkung (§ 532), der Ehescheidung (§§ 1570, 1574 III), beim Pflichtteil (§ 2337) und bei der Erbunwürdigkeit (§ 2343, § 2345). In den genannten Paragraphen ist die Verzeihung ausdrücklich erwähnt; man könnte ihr aber auch in andern Fällen mit Bezug auf § 2337, wie z. B. den §§ 1611 (notdürftiger Unterhalt) und 1621 (Verweigerung der Aussteuer) die gleiche rechtliche Wirkung beilegen.

Bei diesem, besonders im modernen Eherecht eine sehr wichtige Rolle spielenden, Institut[1] hat man, wie auch sonst im BGB, an die historische Rechtsentwicklung angeknüpft und ältere Quellen zu Rate gezogen.[2] In der Hauptsache hat auch hier wieder Rom als Vorbild gedient.

---

1) Wenn wir gelegentlich vom "Institut" der Verzeihung reden, so ist dies nicht im allgemein üblichen Sinn von "Rechtsinstitut" zu verstehen, sondern wir wollen damit nur die W e s e n s g l e i c h h e i t der Verzeihung an den oben genannten Stellen kennzeichnen. Mit Manigk WE S.699 u. Klein Rsh. i.e.S., S.123 ff. stimmen wir durchaus darin überein, daß es allein eine Verzeihung des Schenkers, des Ehegatten und des Erblassers gibt, was für die Behandlung der Geschäftsfähigkeit bedeutsam ist. S. unten S. 42 ff.

2) Vgl. Mot. zu §§ 451, 1446, 2004, 2050.

Die Verzeihung im Rechte der Schenkung

Im ältesten römischen Recht finden wir zwar noch keine Verzeihung des Schenkers, wie diese Einrichtung dem aufs Praktische gerichteten Sinn der Römer überhaupt unbekannt war. Wenn aber später bei Justinian Lex 1 C. de revocandis donationibus und L 10 (Liber 8,55) Fälle aufgezählt werden, in denen der Schenker nach freiem Ermessen die Schenkung wegen groben Undanks widerrufen konnte,[1] so wird man an Verzeihung denken dürfen, sofern der Schenker von seinem Rechte keinen Gebrauch machte. Freilich hatte diese Verzeihung keine Legalwirkungen, weil der Schenker später immer noch widerrufen konnte, ohne daß dem Beschenkten die Möglichkeit gegeben war, dies unter Berufung auf die Verzeihung zu verhindern.

Im Gemeinen Recht finden wir bei der Schenkung noch keine Verzeihung, wohl aber wird im Allgemeinen Landrecht (T.1, Tit.11 § 1162) ohne direkte Erwähnung der Verzeihung von einer "Entsagung des Rechts zum Widerrufe", also von einer Art Verzicht gesprochen. Der Schenker mußte ausdrücklich auf sein durch die Undankbarkeit des Beschenkten entstandenes Rückforderungsrecht verzichten.

Der Code civil enthält an der hier in Betracht kommenden Stelle nichts von Verzeihung.[2]

---

1) Ursprünglich hatte Kaiser Philippus dieses Recht im Jahre 249 n.Chr. nur dem Patron gegenüber seinen Freigelassenen gewährt, und erst später i.J.530 dehnte es Justinian (l e x 10) auf die Eltern der emanzipierten Kinder und dann auf alle Schenker aus.

2) Den Artikel 957, der den im Wege der Klage geltend zu machenden Widerruf der Schenkung behandelt, hat Zachariae-Crome. IV.426. so gedeutet - Rehdans S.7 u. R.Müller Seite 5 stimmen ihm bei - , als ob "dieser Klage die Einrede der V e r s ö h n u n g oder Verzichtleistung entgegengesetzt" werden könne. Das trifft aber nicht zu, worauf Bieler S.17 u. Ziegler S.6 mit Recht hingewiesen haben.

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie von 1811 ist die Verzeihung bei der Schenkung, und, wie wir später sehen werden, auch im Erbrecht gewürdigt worden. Nach § 949: "Der Undank macht den Undankbaren für seine Person zum unredlichen Besitzer, und gibt selbst dem Erben des Verletzten, insofern der Letztere den Undank nicht verziehen hat...ein Recht zur Widerrufsklage" hatte die Verzeihung die rechtliche Wirkung, daß durch sie das Widerrufsrecht des Geschenkgebers oder seiner Erben zum Erlöschen gebracht wurde.[1]

Die Verzeihung im Rechte der Ehescheidung

Lassen sich die Quellen für die historische Entwicklung der Verzeihung des Schenkers nur schwer rückwärts verfolgen, so liegen die Verhältnisse bei dem zu allen Zeiten im Vordergrund des gesamten sozialen Lebens stehenden Eherechts ganz erheblich günstiger. Hier ist vor allem das römische Recht von tiefgehendem Einfluß auf die nachfolgenden Gesetzeskodifikationen bis zum heutigen BGB gewesen.

Im ältesten römischen Recht, das dem Manne die volle Gewalt über die Frau (manus mariti) einräumte[2], kommt die Verzeihung noch nicht vor. Später, als die Ehe durch divortium oder repudium gelöst werden konnte, wodurch sich die Ehescheidungsfälle häuften, setzte man wegen Gefährdung des Staates in sozialer Hinsicht bestimmte Scheidungsgründe, wie z.B. Ehebruch, Totschlag, Giftmischerei usw. fest.

---

1) Vgl. dazu Unger II, 214.

2) Ueber Ehe und Ehescheidung im alten Rom vgl. Karlowa II, 1, S. 151 ff.; Zagelmeier, Die rechtliche Stellung der Frau im römischen Familienrecht, Diss. Erlangen 1928, wo sich auch weitere einschlägige Literatur angegeben findet; ferner Sohm S. 504 ff. u. die z. Zeit wohl übersichtlichste Darstellung von Kunkel in Pauly's Realencycl. der class. Altertumswiss. Neue Bearb. Halbbd. 28 (Bd. 14) 1930 s.v. Matrimonium. Vgl. auch Manigk am letztgen. Ort s.v. manus.

Wurde die Ehe aus andern Gründen gelöst, so traten schwere Privat-, dann auch öffentliche Strafen ein. Bei Ulpian tritt zum ersten Mal der in fast allen späteren Rechten wiederkehrende Gedanke auf, daß das Recht auf Ehescheidung erlischt, wenn der eine Ehegatte dem andern v e r z i e h e n hat. Da die betreffende Stelle - sie findet sich L 14 § 9 D.ad leg.Jul.de adult.(48,5) - als Ausgangspunkt des heutigen Instituts der Verzeihung betrachtet werden kann, sei sie im Wortlaut hier wiedergegeben: "Sed et si qua repudiata, mox reducta sit non quasi eodem matrimonio durante, sed quasi alio interposito, videndum est, an ex delicto, quod in priore matrimonio admisit, accusari possit, et puto non posse: abolevit enim prioris matrimonii delicta reducendo eam." Und gleich hinterher äußert sich Ulpian ganz ähnlich über die Verzeihung in einem andern Zusammenhang im §10: "Idem dicendum est, si stupri velit accusare eam quam postea duxit uxorem; sero enim accusat mores, quos uxorem ducendo probavit." Indes dürfen wir dabei nicht übersehen, daß die römische Verzeihung nicht die rechtliche Wirkung der heutigen hatte. Im römischen Recht wurde die Ehe zunächst geschieden, darauf erst erfolgte die Versöhnung, und zwar dadurch, daß der Mann seine frühere Frau wieder bei sich aufnahm. Die einzige rechtliche Bedeutung könnte darin erblickt werden, daß aus dem in erster Ehe entstandenen Klaggrunde keine Scheidung der zweiten, neu eingegangenen Ehe eintreten konnte, während im heutigen Recht die Verzeihung die Legalwirkung hat, daß es erst zu gar keiner Scheidung kommt.

Im altgermanischen Recht schloß die überragende Stellung des Mannes, der seine Frau einfach verstoßen konnte, jede Art von Verzeihung aus. Erst als sich die Stellung der Frau besserte und, wie die Leges Burgundionum, L.de Salis[1]) zeigen, das Scheidungsrecht des Mannes auf drei Gründe: Ehebruch, Giftmischerei und Gräberschändung beschränkt wurde, bot sich dem Manne Gelegenheit zu verzeihen.

---

1) Mon.Germ.hist. S.68.

Auf dem germanischen Empfinden, dem die Scheidung der Ehe grundsätzlich widersprach, und auf der milden Lehre Christi baute die katholische Kirche die Sakramentsnatur der Ehe auf und proklamierte den aus dem jus divinum hergeleiteten Satz der Unauflöslichkeit der Ehe. Da eine Ehescheidung nunmehr nicht in Betracht kam, fehlten auch die Voraussetzungen für eine rechtliche Bedeutung der Verzeihung. Als jedoch jenes starre Dogma sich für die Dauer als undurchführbar erwies,[1] und die Kirche die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, die separatio quoad thorum et mensam für immer - separatio perpetua - oder zeitweilig - separatio temporaria - zulassen mußte, fand die Verzeihung auch im kanonischen Recht, und zwar in weitgehendem Maße Berücksichtigung.[2] Die ältere Theorie des gemeinen katholischen und danach auch des protestantischen Eherechts stellt den allgemeinen Grundsatz auf , daß aus einem Ehebruch, der verziehen ist dadurch, daß der Gatte trotz Kenntnis der Untreue des andern Teils diesem ehelich beigewohnt hat, kein Klagerecht mehr hergeleitet werden kann.

Das gemeine Recht ging noch einen Schritt weiter, indem es jenen kirchenrechtlichen Grundsatz nicht nur auf ausdrückliche, sondern auch auf stillschweigende Verzeihung - so auch später im Codex juris can. Liber III Cap.X art.II: De separatione thori, mensae et habitationis, Can. 1129 §§ 1 u.2 - bezog und ihn auch andern Scheidungsgründen gegenüber, wie z.B. Mißhandlung, böswillige Verlassung, zuließ.

Zurückhaltender als die gemeinrechtliche Praxis verhielt sich das Allgemeine Landrecht[3] der Verzeihungseinrede gegenüber, denn im § 720 wird

---

1) cf. Friedberg S.469 ff.
2) Vgl. dazu aus dem Corpus jur.can.die Stellen Decret.Gratiani P.2,causa XXXII,quest. I C. VIII: De adulterinis conjugiis;Decr.Gregor. IX Lib.II Tit.XXIV: De iureiurando, c. 25u. Lib.IV,Tit.XX: De donationibus inter virum et uxorem,cap.IV.
3) Tl. II Tit.1 §§ 720-722.

nur ausdrückliche Verzeihung zugelassen, und nach dem viel umstrittenen § 722 gilt Beiwohnung nicht als Verzeihung. Einige Milderungen freilich erfuhr dieser scharfe Grundsatz durch den in der Praxis fast immer angewandten § 721: "Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte nach erhaltener überzeugender Kenntnis die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat." Nach Entscheidungen der höchsten Gerichte, des vormaligen preußischen Obertribunals und des Reichsgerichts,[1] läuft diese Frist trotz Trennung der Ehegatten und wird nur durch Erhebung der Klage bezw. der Ladung zum Sühnetermin unterbrochen. Von der Berücksichtigung des § 721 im BGB wird später die Rede sein.

Im Code civil (art.272) erlischt die Ehescheidungsklage ganz allgemein durch die "réconciliation des époux", wobei die Entscheidung darüber, ob Verzeihung vorliegt oder nicht, mehr dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt ist.[2]

Von den andern Particulargesetzgebungen haben besonders das Allgem. BGB für Oesterreich von 1811 und das Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch von 1863 die Wirkung der Verzeihung berücksichtigt.[3]

Die Verzeihung im Rechte des Pflichtteils

Als Ausgangspunkt für die Verzeihung im Pflichtteilsrecht gilt die Justinianische Novelle 115 vom Jahre 542, in der die Gründe aufgezählt werden, welche Aszendenten zur Enterbung ihrer Deszendenten (cap.3) oder auch umgekehrt (c.4) berechtigen. Mit dieser Novelle[4] hat das gemeine Recht zwei Digesten-

---

1) Hergenhahn I S.101 u. II S.92 führt zwei Urteile des RG an.
2) Mit Recht betont Heinsheimer in der Neuausgabe des Code civil (Zivilges. d. Gegenwart I, 1928 S.74 Anm.), daß hier nicht einseitige Verzeihung, sondern Versöhnung, also auch Annahme der Verz. durch den schuldigen Teil vorliege. Vgl. auch Mantey S.525.
3) Vgl. Mot. IV 602.
4) Vgl. Windscheid III 398 ff.

stellen - l. 11 § 1 u. l. 17 §·6 D.de iniuriis et famosis libellis 47,10 -,die sich auf die rechtliche Wirkung der Verzeihung bei Verfolgung von Beleidigungen beziehen,in Verbindung gebracht und in analoger Weise auch dem Erblasser, sofern er dem Erbberechtigten eine empfangene Kränkung einmal verziehen hat, das Recht bestritten, später darauf zurückzukommen. Auf die wissenschaftliche Polemik über den Zeitpunkt der Wirkung der Verzeihung - ob sie vor oder nach Errichtung des Testaments erfolgt ist - können wir hier nicht eingehen.Erwähnt sei nur, daß Dernburg und Windscheid [1]diese Frage eingehend behandelt haben, und daß das BGB (§ 2337 II) der Auffassung des letzteren, die Verzeihung habe auch nach der Testamentserrichtung rechtliche Wirkung, "da eine verziehene Schuld keine Schuld mehr sei," gefolgt ist.

Im altgermanischen Recht kam eine Verzeihung an dieser Stelle nicht in Frage, da es überhaupt keine testamentarische Erbeinsetzung kannte.

Das ALR verlangte eine ausdrückliche Verzeihungserklärung, die den Widerruf des Testaments in sich schloß. Nach Tl.II Tit.2 § 416 genügt ein bloß tatsächliches Verhalten des Erblassers zu dem enterbten Verwandten, das als Versöhnung aufgefaßt werden kann, nicht.[2]

Im Code civil, der kein Entziehungsrecht des Pflichtteils kennt, fand die Verzeihung auch keinen Platz, dagegen ist sie im Sächs. BGB und im Allgem. BGB für Oesterreich gewürdigt.[3]

---

1) Dernburg Syst RR II 1040 Anm.3;Windscheid l. c.p.Anm.15;cf.Vangerow Pand.7.Aufl.II,288 u. Sintenis Prakt.gem.Zivilr.3.Aufl.III,610Anm. 22.
2) Vgl. Foerster-Eccius IV § 248 S.343;Dernburg Pr.Priv.III § 202.
3) Mot. V 443 Anm.1.

Die Verzeihung im Rechte der Erbunwürdigkeit

Die Verzeihung des Erblassers gegenüber dem künftigen Erben mit der rechtlichen Wirkung, daß die Anfechtung des Erbschaftserwerbs wegen Unwürdigkeit (BGB § 2343) ausgeschlossen ist, läßt sich historisch weder im römischen noch im germanischen Recht nachweisen.[1] Einen Unwürdigen in den Genuß einer Erbschaft gelangen zu lassen, widersprach römischer Rechtsauffassung und Moral. Wer sich einer schweren Verfehlung gegen den Erblasser schuldig gemacht hatte - die lex Julia et Papia Poppaea und S. C. Silanianum zählen die verschiedenen Indignitätsgründe auf[2] -, ging ohne weiteres der Erbschaft verlustig. Einer eventuellen privaten Verzeihung Legalwirkung einzuräumen, lag dem praktischen Sinn der Römer um so weniger, als dem Fiskus durch das ihm zustehende Ereptionsrecht das in Frage stehende Erbgut in der Regel zufiel. Besonders zur Zeit der spätrömischen Kaiser mögen mehr praktische als ethische Gründe bei der Indignitätserklärung maßgebend gewesen sein.[3]

Im germanischen Recht gab es für den Mörder des Erblassers weder Erbfähigkeit noch Verzeihung, worauf bereits altfriesische Rechtssprichwörter, wie "Blutige Hand nimmt kein Erbe" oder "Blutige Hand mag kein Erbegut empfahen", hindeuten.[4] Daß aber bei weniger schweren Fällen auch bei Erbunwürdigkeit Verzeihung eintreten konnte, läßt sich aus dem ostgotischen Recht nachweisen, wo einunkeusches Mädchen, das von den Eltern fortgejagt

---

1) Vgl. dazu Eck S.35 u. S. 42 Anm.32.
2) s.Windscheid III § 670.
3) Vgl. Weber aaO S.8.
4) Ziegler S.30 hält immer noch mit Dernburg u. Foerster-Eccius den Sachsenspiegel für die Quelle des in der einschlägigen Literatur oft zitierten Spruches "Blutige Hand nimmt kein Erbe," obwohl dieser Irrtum längst von Stobbe V S.15 Anm.10 unter Hinweis auf Graf und Dietherr S.211 Nr.200 ff. richtig gestellt worden ist.

worden war, seines Anteils am Familiengut verlustig ging, - so auch ein Weib, das ohne Zustimmung seiner Freunde mit einem Manne in ehelicher Gemeinschaft lebte, - sofern das Erbrecht durch Verzeihung nicht wiederhergestellt wurde.[1]

Das gemeine Recht schloß sich eng an das römische an und kannte, da es in dem Indignus weniger einen Verletzer des Erblassers als der öffentlichen Moral erblickte, die private Verzeihung nicht als Erlöschungsgrund der Indignität.

Aehnlich wird im Code civil (art. 727) der öffentlich-rechtliche Charakter der Erbunwürdigkeit betont und somit einer privaten Verzeihungserklärung keine Wirkung auf Aenderung der Indignität eingeräumt.[2]

Das ALR folgt der Tendenz des gemeinen Rechts, droht dem Erbunwürdigen Strafen "an Geld oder am Leibe" an (Tl.I Tit.12 § 610), läßt indes in einem Falle Verzeihung gelten, nämlich, wenn es sich ermitteln läßt, daß der Erblasser dem Erben das Versehen, das seinen Tod herbeigeführt hat, verziehen habe (§ 600). Bei vorsätzlicher Tötung des Testators durch den Erben oder Legatar hat die Verzeihung keine rechtsvernichtende Wirkung.

Ueber die andern Gesetzbücher, die sich in der Hauptsache hier auf der gemeinrechtlichen Grundlage aufbauen, sei auf die Angaben in den Motiven[3] verwiesen. Besonders erwähnenswert ist das Oesterreichische Gesetzbuch, das, ähnlich wie bei der Schenkung, auch beim Erbrecht (§ 540) den Ausschluß vom Erbe für ungültig erklärt, wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß der Erblasser dem Erbunwürdigen vergeben habe.

Dieser kurze historische Ueberblick hat uns gezeigt, daß die Verzeihung mit Legalwirkung dem römischen wie dem deutschen und kanonischen Recht keineswegs unbekannt war, und daß das heutige BGB, wenn es im Rechte der Schuldverhältnisse, im Familien- und Erbrecht von der Verzeihung handelt, keine eigenen Wege geht, sondern unmittelbar an die Vergangenheit anknüpft.

---

1) Vgl. Wilda S.811 Anm.2 u.S.801.
2) Vgl. dazu Endemann III,2 S.807 Anm.11.
3) Mot. V 524 zu § 2050.

I. Der Tatbestand der Verzeihung

Die Ausdrücke "Verzeihung" oder "verzeihen" werden, wie wir oben sahen, an vier Stellen im BGB gebraucht, eine Begriffsbestimmung derselben oder auch nur ein Hinweis darauf, wie derBegriff formuliert werden sollte, ist im Gesetz nirgends gegeben, da er im allgemeinen Sprachgebrauch so feststeht, daß es einer genauen Definition nicht erst bedurfte.

Der Etymologie nach stammt Verzeihung von ahd. zîhan anschuldigen (gr. δείκνυμι u. lat. dico). Die Grundbedeutung der Wurzel bewahren die Wörter "Zeichen" und "zeigen", besonders jedoch "zeihen", von dem "verzeihen" die Negation bedeutet. Mhd. verzîhen bedeutet meist versagen, abschlagen, dann "seine Ansprüche auf Genugtuung oder Rache aufgeben, eine Sache nicht ahnden" (Vgl. Verzicht, verzichten).[1] Bis ins 18. Jahrhundert bestand die Verwendung "sich eines Dinges verzeihen" in dem Sinne "etwas aufgeben, worauf verzichten."[2]

Was verstehen wir nun im täglichen Leben unter Verzeihung? Die Voraussetzungen für dieselbe sind etwa folgende. Wo Verzeihung gewährt werden soll, müssen mindestens zwei Personen vorhanden sein, von denen die eine verzeiht, wäh-

---

1) Hierzu könnte man die von Windscheid II, 562 für die Verzeihung abgegebene Definition stellen: "Verzeihen heißt dem Schuldigen irgendwie zu erkennen geben, daß man ihm wegen seiner Tat in Zukunft keinen Nachteil zufügen wolle".

2) Näheres über die Etymologie des Wortes findet sich i.d.Wtbch.v.Kluge, Etym.Wtbch. d.dtch.Spr., 10.Aufl., 1924, s.v.zeihen u. verzeihen; Paul, Dtsch.Wtbch., 3.Aufl.1921, s.v. Zahlreiche Belege bringt Sanders, Wtb. d.dtsch.Spr.1865 u. Heyne, Dtsch.Wtbch. III 1895 s.v. Der betr. Abschn. in Grimms Wtbch. ist noch nicht erschienen.

rend der andern verziehen wird. Ferner muß eine Kränkung, und zwar eine auf schuldhaftem Verhalten beruhende Kränkung, die der Verletzte auch als solche empfindet, vorliegen, und endlich müssen Verletzer und Verletzter bisher in einem näheren Verhältnis zueinander gestanden haben. Auf diesen Voraussetzungen baut sich die Verzeihung auf, und in zwei Vorgängen stellt sie sich dar: einem i n n e r e n , durch den die Kränkung überwunden wird, so daß man sie als nicht mehr vorhanden betrachtet, und einem ä u ß e r e n , durch den jener innere Vorgang irgendwie zum Ausdruck kommt. Die Frage, welchem von beiden Vorgängen die größere Bedeutung zukommt, ist von der Rechtswissenschaft in verschiedener Weise beantwortet worden, wovon später bei der Behandlung der juristischen Natur der Verzeihung die Rede sein soll. Aus der Fülle der Begriffsbestimmungen wollen wir, bevor wir eine eigne aufstellen, nur drei herausheben, die eine aus älterer Zeit von F r e u d e n b e r g, dessen Dissertation als eine der ersten diesen Gegenstand behandelt hat und noch heute an den einschlägigen Stellen stets zitiert wird, ferner aus jüngerer Zeit die Z i e g l e r s und schließlich die in der heutigen Rechtspraxis immer wiederkehrende Definition. Freudenberg[1] versteht unter Verzeihung "die Willenserklärung einer Person, eine ihr zugefügte Verletzung nicht, beziehungsweise nicht mehr, nachtragen, d.h. dieser Verletzung keinen Einfluß auf ihr ferneres Denken und Handeln gestatten zu wollen." Schärfer umrissen, wenn auch im Ausdruck nicht gerade geschickt, ist Zieglers[2] Definition: "Die Verzeihung in den §§ 532,1; 1570; 2337; 2343 im BGB ist der Ausgleich der durch absichtliche Kränkung hervorgerufenen Empörung der Gefühle eines Menschen und der den Kränkenden , der zu dem Gekränkten in irgend einer Weise in sittlicher Beziehung steht, gleich welcher Art, erkennen läßt, daß der andere ihm seine Tat nicht mehr nachträgt." Allgemeiner gehalten sind die

---

1) Freudenberg S.4.
2) Ziegler S.45.

im RGRK[1]) aus RGEntscheidungen wiedergegebenen Definitionen. Beim Widerruf heißt es von der Verzeihung: "Darunter ist, wie in den Fällen der §§ 1570 (Ehescheidung), 2337 (Entziehung des Pflichtteils), 2343 (Erbunwürdigkeit), ein Verhalten zu verstehen, woraus hervorgeht, daß die durch das Benehmen des Gegners hervorgerufene Kränkung nicht mehr empfunden wird." Und weiterhin bei der Ehescheidung findet sich der bekannte Satz: "Verzeihung im Sinne des § 1570 BGB ist A e u ß e r u n g e i n e s i n n e r e n V o r g a n g s, der darin besteht, daß der verletzte Ehegatte die Ehe nicht oder nicht mehr als durch die Verfehlungen des andern Ehegatten zerrüttet empfindet,"[2]) wozu ergänzend aus jüngster Zeit[3]) hinzuzufügen ist: "Dieser innere Vorgang muß sich nach außen so betätigen, daß auf eine versöhnliche Gesinnung des Ehegatten und seine Bereitwilligkeit geschlossen werden muß, die Ehe fortzusetzen." Wir selbst möchten folgende Definition für die Verzeihung in Vorschlag bringen: "Verzeihung ist das auf einem i n n e r e n Vorgang beruhende Verhalten einer Person, aus dem eine zweite zu jener in näherer Beziehung stehende erkennt, daß ihr eine der ersteren schuldhaft zugefügte Kränkung nicht mehr nachgetragen, d.h. als nicht mehr vorhanden betrachtet wird."

---

1) RGRK II 143 zu § 532 Anm.2. u. IV 301 zu § 1570 Anm.3.
2) Vgl. dazu Mot. IV 602 zu § 1446.
3) RG v.7.VII.30. in WarnRsp.1930 Nr.170.

II. Die zivilrechtliche Natur der Verzeihung

1. Einheitlichkeit im BGB

In allen vier Anwendungsfällen im BGB, wo von der Verzeihung die Rede ist, wird das gleiche Wort dafür gebraucht, und schon aus diesem rein äußerlichen Kennzeichen ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber den Verzeihungsbegriff einheitlich ausgelegt wissen wollte. Hätte er verschiedene Interpretationen beabsichtigt - man denke an die Ausdrücke "Einwilligung" für vorherige und "Genehmigung" für nachträgliche Zustimmung[1] -, so würde er dies auch durch die Verwendung verschiedener Worte hier kenntlich gemacht haben. Die Redaktoren des BGB haben bekanntlich mit peinlicher Genauigkeit gearbeitet und sich bemüht, stets nur solche in der Hauptsache der Sprache des täglichen Lebens entnommene Ausdrücke zu gebrauchen, die nach Möglichkeit für jeden Einzelfall passen, und mit denen sich ein bestimmter Sinn verbindet.[2] Hinzu kommt, und das beweist die Einheitlichkeit am besten, daß die Verzeihung an den verschiedenen Stellen im BGB stets die gleiche Wirkung hat. So verliert der Schenker, der dem undankbaren Beschenkten, der verletzte Ehegatte, der dem andern Ehegatten, der gekränkte Erblasser, der dem Pflichtteilsberechtigten verziehen hat, das ihm aus jener Verfehlung erwachsene Recht. Und im Rechte der Erbunwürdigkeit hat die Verzeihung des Erblassers rechtsvernichtende Wirkung für den Erben bezw. den aus Erbunwürdigkeitsgründen zur Anfechtung Berechtigten. Jedes Mal zieht also das Vorhandensein der Verzeihung die gleichen Rechtsfolgen, nämlich einen Rechts-

---

1) In den §§ 1821 u. 1822 ist freilich Genehmigung mit Einwilligung verwechselt, denn nach §§ 1828 ff. ist die Zustimmung vom Gegenvormund oder Gericht vorher einzuholen.

2) Hierüber, wie allgemein über die Sprache des BGB, vgl. Dernburg, Bürgerl. R., I, 1902, S. 13 ff. u. Simeon, Recht u. Rechtsgang im Dtsch. Reiche. I 1923 S. 29 ff.

verlust, nach sich, und so können wir aus den angeführten Gründen ohne weiteres die Einheitlichkeit der juristischen Natur der Verzeihung im BGB annehmen.

2. Auffassung in Wissenschaft und Praxis

Die Motive zu dem Entwurf eines BGB haben "die Lösung der Frage, ob der Verzeihung lediglich ein tatsächlicher Charakter beiwohne oder ob sie als Rechtshandlung aufzufassen sei, auf welche die Vorschriften über Rechtsgeschäfte, soweit sie passen, Anwendung finden, der Wissenschaft und Praxis überlassen."[1] Dies hat im Schrifttum seit etwa drei Jahrzehnten zu einem lebhaften Meinungsstreit über die juristische Natur der Verzeihung geführt. Darüber zwar, daß die Verzeihung eine juristische Tatsache ist, besteht heute kaum noch ein Zweifel; denn die Tatsache des Verzeihens wird dadurch zur juristischen, daß die Rechtsordnung eingreift und sie mit einer Rechtswirkung versieht, die in einem Rechtserwerb, Rechtsverlust oder einer Rechtsveränderung besteht. Und da, wie bereits erwähnt, die Verzeihung als Wirkung einen Rechtsverlust nach sich zieht, ist sie ohne weiteres unter die juristischen Tatsachen einzureihen.[2]

Sehr umstritten ist dagegen die Frage, zu welcher Art von juristischen Tatsachen die Verzeihung gehört. Für die juristischen oder rechtserheblichen, rechtswirksamen Tatsachen kann man folgendes System aufstellen:

I. Tatsächliche Ereignisse, und zwar solche, die sich
   1. in der Außenwelt,
   2. im Innern eines Menschen abspielen.
II. Rechtshandlungen,
   1. unerlaubte,
   2. erlaubte Handlungen.

---

1) Mot. II, 304 u. IV, 603.
2) Ueber die "juristischen Tatsachen" vgl. besonders Manigk H.d.R. V, 847, womit noch die Artikel "Rechtswirkung" l.c. IV, 752 ff. u. "Rechtshandlungen" IV, 664 ff. zu vergleichen sind.

Unter den tatsächlichen Ereignissen versteht man solche, die meist unabhängig vom menschlichen Willen eintreten. In erster Linie gehören hierher Naturereignisse, die, wie z.B.Geburt oder Tod des Menschen,Ueberschwemmung,Erdbeben u.dgl.m. rechtliche Folgen nach sich ziehen.Tatsächliche Ereignisse können sich aber auch im Menschen selbst abspielen, ohne daß sie durch seinen Willen beeinflußt werden. So kann sich die verzeihende Gesinnung in der Seele des Gekränkten entwickeln. Und aus diesem Grunde wird von manchen Autoren die Ansicht vertreten,die Verzeihung gehöre zu den tatsächlichen Ereignissen.Dieser innere Vorgang kann zwar als tatsächlicher Akt betrachtet werden, für die Verzeihung als solche ist er indes belanglos, da er nach außen hin nicht in Erscheinung tritt, so daß keine Rechtsfolgen daran geknüpft werden können.Andererseits übersehen diejenigen Schriftsteller, die das Hauptgewicht auf die Kennbarmachung der Verzeihung legen, also den Aeußerungsvorgang als tatsächlichen Akt bezeichnen, daß von einem tatsächlichen Ereignis nicht mehr die Rede sein kann,sobald der Aeußerungswille des Verzeihenden mitwirkt.

Die erstere Auffassung wird z.B. von E r l e r [1] vertreten, der annimmt, daß dann Verzeihung des Ehegatten vorliegt, "wenn er erlittenes Unrecht im Gemüte nicht nachträgt,wenn er,obgleich er sich mit Recht verletzt fühlen darf,dieser Empfindung nicht oder nicht mehr Raum gibt und sich in die geschaffene Lage findet,gleich als wäre das Geschehene ihm gegenüber kein Unrecht."

In gleicher Weise R e h d a n s [2]: "Verzeihung ist jener von wahrer innerer Sittlichkeit zeugende, im Gemüt des Verletzten sich abspielende, also rein seelische Vorgang, der erlittene Unbill vergessen läßt und damit für den Verzeihenden den Grund beseitigt, die gestörten Beziehungen zwischen sich und dem Frevler zu zerreißen."

---

1) Erler S.120.
2) Rehdans S.15.

Ebenso bezeichnet H. S t a m m l e r[1] die Verzeihung als einen "rein seelischen Vorgang" und als einen "seelischen Akt" unter ausdrücklicher Betonung des psychischen Moments. Die juristische Natur der Verzeihung als Rechtshandlung lehnt er ab.

Nach S o e r g e l[2] ist die Verzeihung "ein tatsächlicher innerer Vorgang .... dem sittlichen Gebiet angehörig; nicht Rechtshandlung."

Nach K u n t z e[3] ist sie "die auf eine innere Willensentscheidung zurückzuführende Aufhebung des Gefühls der Abneigung und die Wiederherstellung des vorher vorhandenen Zuneigungsgefühls." Sie ist lediglich innere Tatsache.

Gleichfalls Wert auf diesen inneren Vorgang, der aber allein rechtlich bedeutungslos wäre, wenn er nicht irgendwie äußerlich zum Ausdruck käme, - auch E l t z b a c h e r[4] meint, daß das BGB Rechtsfolgen nicht an einen inneren Vorgang, sondern lieber an eine Aeußerung über diesen Vorgang knüpft - , legen unter anderen T u h r[5], der die Verzeihung als einen "ethischen Vorgang", als eine "rechtlich erhebliche Gefühlsäußerung"[6] charakterisiert, B i e r m a n n[7] und E n n e c c e r u s[8], die sie zu den "Gefühlsäußerungen" stellen.

Diese Ansicht vertritt von Schriftstellern, die sich mit dieser Frage besonders eingehend beschäftigt haben, auch E l t z b a c h e r[9], der die

---

1) Stammler S.18 u.56.
2) Soergel II 421 zu § 1570,1.
3) Kuntze in Gruch Beitr Bd.58 S.802.
4) Eltzbacher S.198.
5) Tuhr, Allg.Teil d.Dtsch.Bürg.Rechts I S. 33 Note 122. S.dagegen Klein, Bl.f.Rechtspfl.im Bez.d.Kammerger. 22,1911 S.3 Anm.3: "Sie ist eine rechtlich erhebliche Handlung."
6) Tuhr ibid. II S.120, wozu noch S.126 u.Allg. Teil d.Schw.Obligationenrechts I S.155.
7) Biermann I § 38 d.
8) Enneccerus I,1 § 128 Anm.7.; s.dagegen Husserl S.51.
9) Eltzbacher S.199.

Verzeihung "Aeußerung und nicht bloß inneren Vorgang" nennt. Er findet wohl das richtige Wesen der Verzeihung heraus, gibt aber einen davon abweichenden, mißverständlichen Ausdruck in der Bezeichnung "Gefühlsäußerung". Die Aufstellung dieser besonderen Gruppe ist unangebracht, weil zu den Gefühlsäußerungen allein die Verzeihung zu rechnen wäre, besonders aber weil E l t z b a c h e r nur Wert auf die Aeußerung des inneren Vorgangs legt und dadurch gezwungen ist, die Grundsätze der Willenserklärungen analog anzuwenden.[1] Legt also E. mehr Wert auf den äußeren Vorgang als auf das psychologische Moment, so geschieht dies insbesondere von den Autoren, deren verschiedene Bezeichnungen für die juristische Natur der Verzeihung man unter dem Sammelbegriff "tatsächlicher Akt" zusammenfassen könnte.

So bezeichnen P l a n c k [2], um nur einige zu nennen, die Verzeihung als "sittlichen Akt", als "Ausdruck eines Vorgangs des inneren Gefühlslebens", O e r t m a n n [3] als "faktischen Vorgang", S t a u d i n g e r [4] als "rein tatsächlichen Vorgang", und auch D a v i d s o n [5] legt ihr "tatsächlichen Charakter" bei. Da mit der Verzeihung Legalfolgen verbunden sind, ist diese Auffassung abzulehnen.

Von allen diesen Ansichten ist für unsere Feststellung der juristischen Natur der Verzeihung nur diejenige von Bedeutung, welche, wie wir bei der Begriffsbestimmung gezeigt haben, den i n n e r e n Vorgang als tatsächliches Ereignis anspricht. Da dieser im Innern des Menschen sich abspielende seelische Akt zur Kenntnis keines andern gelangt, ja vielleicht dem Verzeihenden selbst oft nicht ganz zum Bewußtsein kommt, so kann er deswegen rechtlich noch nicht bedeutsam sein. Jedoch ist er in-

---

1) Vgl. Manigk WE S.632 und im Anschluß daran Klein, Rsh.i.e.S., S.118 ff.; ferner Enneccerus I,1 § 128 Anm.7.
2) Planck IV,1 S.656 zu § 1570 u. S.655,1.
3) Oertmann zu § 532,1.
4) Staudinger II,2 zu § 532 zu 1,a und IV,1 zu § 1570 S.758.
5) Davidson S.86.

sofern wichtig, als er die Grundlage bildet, auf der sich das ganze Wesen der Verzeihung aufbaut. Der innere Vorgang allein ohne ein äußeres Verhalten ist ebenso bedeutungslos wie ein äußeres Verhalten ohne die Tatsache des inneren Gefühlslebens. Deshalb haben auch schon die Motive [1] die Verzeihung als einen Akt gekennzeichnet, "durch den der Verletzte zu erkennen gibt", daß er dem Verletzer nicht mehr grollt. So können an diesen inneren Vorgang erst dann rechtliche Wirkungen geknüpft werden, wenn er in irgendeiner Weise der Außenwelt erkennbar geworden ist. Zur Kenntlichmachung bedarf es indes nicht des Willens des Verzeihenden, sondern seine versöhnliche Gesinnung wird meist so stark sein, daß sie sich selbst eine Betätigung sucht. Und daraus ergibt sich weiterhin, daß der Stimmungswechsel, der allein als seelischer Akt angesehen werden kann, dadurch nämlich, daß er in dem äußeren Verhalten zum Ausdruck kommt, also mit ihm zusammenwirken muß, nicht mehr als solcher anzusehen ist.

Daß unerlaubte Handlungen für unsere Untersuchung nicht in Frage kommen, ergibt sich schon aus ihrer Definition, wonach sie "verschuldetes Unrecht sind, an das die Rechtsordnung als selbständige Folge eine Schadensersatzpflicht knüpft." [2]

Die Verzeihung gehört also zu den erlaubten Rechtshandlungen. Um festzustellen, welcher Gruppe derselben sie zuzuweisen ist, empfiehlt es sich, das M a n i g k 'sche System der juristischen Handlungen [3], das sich als "grundsätzlich zutreffend und brauchbar" erwiesen hat, [4] zu Grunde zu legen.

---

1) Mot. IV 602.
2) Enneccerus I,1 § 195 II u. I,2 § 449.
3) Manigk, H.d.R., IV 669 u. bereits früher mit ausführlicherer Behandlung der Rsh.i.e.S. in WE S.652.
4) So Klein im Oesterr. Ztbl.f.d.jur.Praxis 28, S.477 Anm.113. S.das entspr.Syst.bei H.Lehmann, Allg.Teil (1928) § 20 V (S.118); Staudinger-Riezler vor § 104 BGB; Brodmann i.Ehrenbergs Hdb.d.HR.IV,2 S.6 ff.; Planck-Flad vor § 104 BGB; Oertmann vor § 104 BGB.

M a n i g k teilt die erlaubten juristischen Handlungen ein in:

I. Rechtsgeschäfte, und zwar
   1. Willenserklärungen,
   2. Willensgeschäfte.
II. Rechtshandlungen im engeren Sinne, und zwar
   1. Rein äußere,
   2. mit inneren Tatsachen verknüpfte Handlungen (wozu er u.a. auch die V e r z e i h u n g rechnet),
   3. Mitteilungen.

J a c o b i[1] vertritt die Ansicht, die Verzeihung sei ein Rechtsgeschäft, denn in der ausdrücklich ausgesprochenen Verzeihung läge jedesmal ein Verzicht auf das Recht, die Ehescheidungsklage zu erheben. Bei der stillschweigenden Verzeihung läßt er aber seine Behauptung fallen. Daß jedoch die Verzeihung kein Rechtsgeschäft ist, betonen schon die Motive[2].

Unter Rechtsgeschäft versteht man einen Tatbestand, dessen wichtigster Bestandteil eine oder mehrere Willenserklärungen sind, der auch oft nur aus einer Willenserklärung besteht und dessen Rechtsfolgen sich nach dem Inhalt dieser Erklärungen richten. Die Rechtsfolgen treten mit Rücksicht darauf ein, daß sie als gewollt erklärt sind. Oder nach M a n i g k s[3] Definition: "Das Rechtsgeschäft ist die juristische Handlung, der der in äußerem Verhalten zur Vollendung gekommene Erfolgswille wesentlich ist." Wäre die Verzeihung ein Rechtsgeschäft, so müßte dem Verletzten bekannt sein, daß ihm die Verfehlung ein Widerrufs-, Scheidungs-, Anfechtungs- oder Entziehungsrecht gibt, und sein Wille müßte - wenn nicht Anfechtbarkeit aus § 119 gegeben sein soll - hinzukommen, auf jene Rechte zu verzichten. Dies alles trifft indes nicht zu. Die meisten Verzeihenden kennen die Legalfolgen der Verzeihung garnicht und verzeihen nur in dem Sinne,

---

1) Jacobi S.108.
2) Mot. II 603.
3) Manigk WE S.639.

daß sie dem andern Teil seine Verfehlung nicht mehr nachtragen. Es hat sich in ihrem Innern tatsächlich eine versöhnliche Stimmung entwickelt, in der die Schuld des Verletzers als nicht mehr vorhanden empfunden wird. Gesetzlich treten ganz ohne Rücksicht auf den Rechtsfolgewillen des Verletzten die bezeichneten Wirkungen der Verzeihung ein.

Aus diesem Grunde ist die rechtsgeschäftliche Natur der Verzeihung abzulehnen. Im Einklang damit hat sich die Uebertragung der Rechtsgeschäftsnormen auf die Verzeihung auch in der Rechtsprechung als nicht gangbar erwiesen.[1]

Nach H i r s c h b e r g [2] ist die Verzeihung eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, darauf gerichtet, "das Unrecht in keiner Weise geltend zu machen. Dann könne auch nicht der Wille übrig bleiben, dieses selbe Unrecht z.B. als Ehescheidungsgrund geltend zu machen."

In gleicher Weise vertritt H e n l e [3] die Ansicht, die Verzeihung sei eine juristische Willenserklärung, durch die der Erklärende einen Rechtserfolg herbeiführe. Dieser Rechtserfolg bestehe in der Lösung des moralischen Bandes zwischen dem Verletzer und dem Verletzten. Letzterer fühle sich nach Begehung des sittlichen Unrechts als Gläubiger, der den Schuldigen durch ein Band gefesselt halte, das er durch die Verzeihung löse.

P. K l e i n [4] wendet sich mit Recht gegen Henle; denn unter Verzeihung begreift man die Tatsache, daß sich eine feindliche Spannung gelöst, daß eine versöhnliche Stimmung beim Verletzten Platz gegriffen hat. Verzeihung ist nicht "Erlaß" einer moralischen Schuld, da sich niemand, ohne "geleistet" zu haben, von dieser Schuld befreit trachten wird, wenn sie ein charakterschwacher, stets

---

1) Vgl. unten S. 41 ff.
2) Hirschberg S.58ff., offenbar in Anlehnung an Dernburg, Bürg.R. II § 209, III,5; IV § 27 I. - Desgl. Freudenberg S.27 ff.; Enneccerus II,2 § 35, VI,2.
3) Henle S.365 ff.
4) P.Klein, Rsh.i.e.S., S.119 ff.

zum Vergeben bereiter Mensch erläßt.

D e r n b u r g s Ausführungen widerlegt Eltzbacher[1]), der zutreffend bemerkt, daß das BGB in den verschiedenen Fällen unter Verzeihung jedesmal dasselbe verstehe. Erforderte sie bald einen auf diese, bald einen auf jene Rechtsfolge gerichteten Willen, so wäre die Verzeihung einer Verfehlung durch den Schenker nichts anderes als ein Verzicht auf den Widerruf der Schenkung; das Gesetz stellt aber in den §§ 532, 533 die Verzeihung und den Verzicht auf den Widerruf als etwas Verschiedenes nebeneinander.

F. L e o n h a r d [2])bezeichnet die Verzeihung als "Verzicht auf das Scheidungsrecht"- an andrer Stelle als "sonstige Rechtshandlung"[3]) - ,und E n n e c c e r u s[4]) sieht in ihr eine "motivierte Verzichtserklärung". Auch nach S c h e r e r [5]) ist die Verzeihung "eine Art des Verzichts".

Verzicht ist aber nach unangefochtener herrschender Lehre ein Rechtsgeschäft, und zwar eine sogn. einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung[6]). Diese kann auch durch Vertreter oder d. Erben des Schenkers erfolgen.[7]) Die Rechtsfolge treten ein, weil sie als gewollt einem andern erklärt sind, während sie bei der Verzeihung Folge des sich aus der inneren versöhnlichen Gesinnung ergebenden Verhaltens sind und durchaus nicht gewünscht zu sein brauchen. Beim Verzicht ist der Rechtsfolgewillen das Maßgebende[8]). Es kann zwar vorkommen, daß in einem erklärten Verzicht auch eine Verzeihung liegt. Das ist dann von besonderer Bedeutung, wenn die Verzichtserklärung unwirksam sein sollte. In diesem Falle können die rechtli-

---

1) Eltzbacher S.197 ff.
2) F.Leonhard,Bürgerl.Recht S.184 Dla.
3) F.Leonhard,Erbrecht § 2337 IC.
4) Enneccerus II.2 S.187.
5) Scherer IV Nr.456.
6) Staudinger II zu §533,1 S.338;Oertmann §533 Anm.1;Crome II S.528 Anm.40;Planck §[illegible].
7) Vgl. Cosack I § 139 Nr.4 in der 1.Aufl.1898.
8) S. Verzicht auf das Scheidungsrecht unten Seite [illegible] ff.

chen Wirkungen der Verzeihung trotzdem eintreten, aber wiederum nicht als gewollte Folgen des Verzichts, sondern ipso jure durch die Verzeihung als solche. Wann im Einzelfall im Verzicht eine verzeihende Gesinnung liegt, kommt auf die Würdigung der tatsächlichen Umstände an. Gleichzusetzen sind diese beiden Rechtsakte jedenfalls nie.

H e l l m a n n [1] sieht in der Verzeihung ein „Rechtsgeschäft, d.h. ein Willensgeschäft. Sie ist rechtlich überhaupt nur erheblich als Ursache eines Rechtsverlustes. Der Verzeihende muß sich des Rechtsverlustes bewußt sein, wenn er verzeiht, und das genügt zum Erfolgswillen". Hellmann verkennt damit indes das Wesen der Verzeihung; denn durch den Stimmungswechsel, der sich im Innern des Menschen vollzieht und in seinem äußeren Verhalten ausdrückt, ist der Verzeihende schon unbewußt seines Rechtes verlustig gegangen. Es besteht nur insofern eine Aehnlichkeit mit dem Willensgeschäft, als dort der Wille, hier der verzeihende Stimmungswechsel zu einem Handeln oder Verhalten drängt, das als Indiz für das Vorhandensein der innern Tatsache anzusehen ist. [2] Auf einen Rechtsfolgewillen kommt es aber bei der Verzeihung, wie wir oben zeigten, garnicht an. Freilich soll nicht in Abrede gestellt werden, daß nach Eintritt des Stimmungswechsels bei dem Verzeihenden tatsächlich der Wille hinzutreten kann, seine verzeihende Gesinnung dem Verletzer kundzutun, zuweilen wohl auch seine versöhnliche Stimmung in der Absicht zu erklären, um sein durch die Verfehlung entstandenes Recht aufzugeben. Wäre dies rechtlich erheblich, dann müßte man von rechtsgeschäftlicher Willenserklärung sprechen. Aber man darf bei der Entscheidung der allgemeinen Rechtsnatur eines juristischen Verhaltens nicht das als erheblich ansehen, was sich mit ihm tatsächlich zuweilen verknüpft, sondern allein, was rechtlich wesentlich ist. Daher ist die Verzeihung nicht unter diese Gruppe, sondern unter die der Rechtshandlungen i.e.S. einzureihen.

---

1) Hellmann S.255.
2) Manigk WE S.415 ff.

Nach M a n i g k [1]) sind "Rechtshandlungen i. e.S. diejenigen juristischen Handlungen, deren Wirkungen auf Grund gesetzlich normierter Tatbestandsmerkmale ex lege und ohne Rücksicht auf einen entsprechenden Rechtsfolgewillen des Handelnden eintreten."

Daß Rechtsfolgen an die Verzeihung geknüpft werden, ist aus den hier in Betracht kommenden Gesetzesparagraphen zu ersehen. Es entsteht aber die Frage, ob man das auf dem inneren Verzeihungsvorgang beruhende Verhalten als Handlung auffassen kann. Um zunächst klarzustellen, was unter rechtswirksamem Verhalten zu verstehen ist, können wir mit Eltzbacher annehmen, daß "das eine rechtswirksame Tatsache ist, die in einer Tatsache des menschlichen Seelenlebens allein oder in Verbindung mit andern von ihr abhängigen Tatsachen besteht."

Eltzbacher[2]) führt dann das rechtswirksame Verhalten aus als weiteren Begriff des Begriffs Handlung in seiner allmählichen gewohnheitsrechtlichen Entwicklung bis zu dem Ergebnis, daß Handlung i.S. unserer Gesetze nicht nur Willensbetätigungen, sondern diejenigen rechtswirksamen Tatsachen sind, die aus einer Tatsache des menschlichen Seelenlebens und einer durch sie in voraussehbarer Weise verursachten äußeren Tatsache zusammengesetzt sind.

Der innere Vorgang der Verzeihung ist eine Tatsache des menschlichen Gefühlslebens, das die äussere Tatsache, das dementsprechende Verhalten, zur Folge hat. Daran knüpft die Rechtsordnung Wirkungen, gleichgültig, ob der Verzeihende sie gewollt hat oder nicht. Die Folgen werden an das auf erheblichen inneren Tatsachen beruhende äußere Verhalten angeknüpft. Oder mit M a n i g k [3]): "Die Verzeihung als Inhalt einer inneren Gesinnung drängt zur Betätigung und zu irgendeinem äußeren Verhalten. In der Tat kann man die innere Tatsache auch hier erst als in dem letzteren perfiziert ansehen."

---

1) Manigk H.d.R., IV 664 ff.
2) Eltzbacher S.81-83, vorher S.78.
3) Manigk WE S.633. Im Anschluß daran Neumann S.20 ff., ebenso Krahl S.33 ff. Vgl. jetzt RG v.19.X.31 in HRR 1932,450.

Somit ist die Verzeihung in die Gruppe derjenigen Rechtshandlungen im engeren Sinne einzureihen, die mit inneren Tatsachen verknüpft sind oder sich als Perfektion innerer Tatsachen darstellen. Auf diesen von uns gekennzeichneten Standpunkt hat sich in den letzten Jahren auch das Reichsgericht[1] gestellt. So kommt es für die Frage, ob ein Ehegatte die Eheverfehlungen des andern verziehen hat, nicht - wie bei Willenserklärungen - darauf an, wie der andere Ehegatte das Verhalten, aus dem sich die Verzeihung ergeben soll, auffassen durfte, d.h. auf den Erklärungswert, sondern es ist allein maßgebend, ob dem Verhalten des verletzten Teils die innere versöhnliche Gesinnung und die Bereitwilligkeit, die Ehe fortzusetzen, wirlich zu Grunde lag.

Die Verzeihung ist daher keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern Aeußerung eines wesentlich inneren Vorgangs von der Art, daß der verletzte Ehegatte die Ehe durch das ehewidrige Verhalten des andern nicht mehr als zerrüttet empfinde. Diese Auffassung wird im folgenden insbesondere durch ein reichliches Material der Rechtsprechung zu stützen versucht werden.

3. Form und Erkennbarkeit der Verzeihung

Die Rechtswirksamkeit der Verzeihung hat der Gesetzgeber an keinerlei Form geknüpft. Nach den Motiven[2] ist mit voller Absicht im Gegensatz zu der Bestimmung im ALR, nach der, wie wir im historischen Teil sahen, die Verzeihung eine ausdrückliche sein mußte, der Unterschied zwischen aus -

---

1) JW 1924,294; Warn Rsp.1930 Nr.170; HRR 1928 Nr.2092. Zu letzterer Entscheidung vgl. Manigk, Revisibilität S.167 Anm.87. JW 02, 13; 06,752; 24,294; 32,1347. RG 96,268; 105,106; LZ 1923,132,317; 1928,1252. WarnRsp.1914 Nr.195; 1926 Nr.160. GruchBeitr.48,801; "Recht" 1911 Nr.752. DJZ 1919,939. OLG Hamburg 30,52. RG v.19.X.31 in HRR 1932,450.

2) Mot.IV 603.

drücklicher und stillschweigender Verzeihung[1] fallen gelassen worden. Und zwar geschah dies hauptsächlich in Hinsicht auf die Erhaltung der Ehe, für die die Verzeihung von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Die Scheidung sollte erschwert, nicht erleichtert, dem richterlichen Ermessen sollte weitester Spielraum gegeben werden, Ehescheidungen zu verhindern.

Die klarste und sicherste Form der Verzeihung wird stets die ausdrückliche, also diejenige sein, durch welche der Verzeihende dem Schuldigen unzweideutig erklärt, daß er ihm im Innern verziehen habe. Auch dritten Personen gegenüber kann sie geäussert werden, – indem z.B. der Schenker den undankbaren Beschenkten für eine Stellung empfiehlt, – überhaupt in jeglichem Verhalten des Gekränkten zum Ausdruck kommen.[2]

Weniger klar als bei der ausdrücklichen liegen die Verhältnisse bei der sogenannten stillschweigenden Verzeihung, die in konkludenten Handlungen in Erscheinung tritt. Solche Handlungen oder Unterlassungen bedeuten ein wichtiges Indiz für den inneren Vorgang, lassen Rückschlüsse auf das zu Grunde liegende seelische Moment zu. Da hier Charakter und Temperament der betreffenden Person, wie auch die höheren und niederen Gesellschaftsklassen, Lebensgewohnheiten, Moral und geistige Entwicklung von

---

1) Wenn in diesem Abschnitt von ausdrücklicher Verzeihung die Rede ist, so ist stets Erklärung der Verzeihung gemeint; unter stillschweigender Verzeihung ist das eine Verzeihung ausdrückende Verhalten zu verstehen.

2) Vgl. Staudinger II zu § 532a., IV zu § 1570, 4c; Planck IV zu § 1570, 4; Opet § 1570, 3; ferner Schmidt zu § 1570, 5b; Endemann § 166 Anm. 29; Mantey S.524; RGRK § 1570 Anm.3; WarnKomm. § 1570; Crome II S.527; Soergel I S. 845 zu § 532, 1, eingeschränkter II S.421 zu § 1570, 1, ablehnend II S.778 zu § 2337. – Anderer Ansicht Hirschberg S.66 ff.; Dernburg Bürg. R. IV § 27 I; Scherer IV Nr. 456.

ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen solche Fälle ganz individuell behandelt werden. Alle näheren objektiven, vor allem aber die subjektiven Umstände werden vom Richter zu prüfen sein, um das wahre Innere des Verletzten festzustellen.

Besonders schwierig wird sich eine Entscheidung in den Fällen gestalten, in denen das Verhalten des Gekränkten zwar auf eine innere verzeihende Gesinnung schließen läßt, er selbst aber behauptet, dem andern Teil die Verfehlung noch immer nachzutragen. Seine wahre Mentalität wird der Verletzte dann nötigenfalls beweisen müssen, da sich das Gericht doch nur darauf stützen kann, wie die innere Gesinnung zum Ausdruck gekommen ist. Ueberall ist es hier dem Richter, der sich nach seiner Lebenserfahrung das Verhalten des Verletzten psychologisch erklären muß, überlassen, den subjektiven Tatbestand herauszuarbeiten.[1]

Bei der ausdrücklich erklärten Verzeihung wird die Kenntnis des zu verzeihenden Vergehens meist vorhanden sein. Wird aber vom Beklagten im Prozeß eine stillschweigende Verzeihung behauptet, so hat er auch zu beweisen, daß der Kläger die Verfehlung gekannt hat.[2] Dieser Beweis kann auch mittelbar aus einer Reihe einzelner Umstände, die sich auf einen längeren Zeitraum verteilen, gefolgert werden. Die Kenntnis muß eine bestimmte, tatsächliche sein; ein bloßer Verdacht genügt noch nicht. Auch für diese Frage findet sich reichliches Material in der Rechtsprechung.[3]

---

1) Ueber das richterliche Ermessen vgl. A.B. Schmidt, Ehescheidung u. richterl. Ermessen 1900 (Festg. d. Gieß. Juristenfak. f. Dernburg, S. 1-47); ferner R. Stammler, Die Lehre vom richtigen Rechte 1926 S. 118 ff. und Manigk Revisibilität S. 135 ff. - vgl. ferner bei Neumann den Abschn. "Auslegungsgrundsatz" S. 31 ff.

2) Vgl. Lüttgert S. 222.

3) RG in WarnRsp. 1914 Nr. 165; "Recht" 1915 Nr. 204; 1919 Nr. 440, 1796, 1988; BayrObLG "Recht" 1918 Nr. 1174, 1175; WarnRsp. 1930 Nr. 170; HRR 1931 Nr. 1318. - Anderer Ansicht die frühere RGEntsch. v. 2. XII. 07 in "Recht" 1908, 2. Beil. S. 60 Nr. 344. Vgl. Lüttgert S. 222; Staudinger IV zu § 1570, 3a; Davidson S. 89; Freudenberg S. 54; Neumann S. 26, 27.

Der Verletzte braucht nicht über alle Einzelheiten[1] unterrichtet zu sein, muß sich aber ein ungefähres Bild von der Verfehlung machen können, um die ganze Schwere und Tiefe, die darin liegt, zu ermessen. Jedoch ist die Kenntnis der Verfehlung nicht nötig als Grund des Widerrufs oder der Ehescheidung?[2] Ist der Tatbestand der Verletzung anders, sei es, daß sich der Verletzte eine falsche Vorstellung gemacht hat, sei es, daß er von dem andern über die Verfehlung getäuscht worden ist, oder sind die tatsächlichen Umstände nur soviel von den gedachten verschieden, daß sich jetzt der Verletzte zu keiner Verzeihung durchringen kann, so wird man ohne weiters die früher erfolgte Verzeihung für nichtig halten müssen.[3] Hat z.B. die Ehefrau ihrem Manne vor dem letzten Zusammensein Mitteilung von ihrer Verfehlung gemacht, so kann in dem Eheverkehr keine Verzeihung erblickt werden, weil eine Kenntnis des Mannes von dem gesamten Sachverhalt, wie er sich erst später durch die Beweisaufnahme ergeben hat, nicht dargetan worden ist.[4] Hat der Verletzte die Ehewidrigkeit nicht als solche empfunden, dann fühlt er sich auch nicht verletzt und braucht sich in seinem Innern nicht zu einer Verzeihung durchzuringen. Es liegt also gar nicht der Tatbestand einer Verzeihung vor, da der Stimmungswechsel als wichtiges Begriffsmerkmal der Verzeihung fehlt. Wenn indes der Verletzte die Handlung des Schuldigen gebilligt, ihr zugestimmt oder an ihr teilgenommen, vielleicht sogar den Schuldigen dazu angestiftet hat, so bekundet er dadurch, daß er sich nicht verletzt fühlt oder verletzt fühlen wird. Auch hier ist aus dem gleichen Grunde, wie oben, für die Verzeihung kein Raum gegeben. Doch treten

---

1) RG v.26.XI.17 in "Recht" 1919 Nr.1507.
2) JW 1902,13; RG in "Recht" 1904 Nr.1651; 1910 Nr.527; Mot IV 603; Staudinger IV zu § 1570,3c RGRK zu § 1570 Anm.3; Planck zu § 1570 Anm.7; Schmidt zu § 1570,2b; Bruck S.177.
3) S. unten S. 48.- vgl. RG 123,235 ff.
4) Warn Rsp. 1930 Nr.170 (RG v.7.VII.30).

die gleichen Wirkungen ein, wie bei der Verzeihung, und zwar hier deswegen, weil nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, welcher sich eine rechtswidrige Handlung zu eigen macht, d.h. an ihr mitschuldig ist, daraus niemals ein Recht gegen den andern Teilnehmer herleiten kann.1) Die Zustimmung ist kein Rechtsgeschäft, sondern lediglich Aeußerung eines inneren Vorgangs, durch die der Verletzte sein Einverständnis zu der Verfehlung ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gibt. Sie ist ebenso wie die Verzeihung Rechtshandlung.2) Klarzustellen wäre hier noch der Unterschied zwischen der nachträglichen Zustimmung, der Genehmigung und der Verzeihung. Während bei ersterer der Verletzte die Verfehlung des Schuldigen gar nicht als solche empfindet, z.B. der eine Ehegatte dem andern zu erkennen gibt, daß seine eheliche Gesinnung durch den Ehebruch überhaupt nicht berührt worden ist, fühlt sich bei der Verzeihung der Beleidigte durch das Verhalten des andern Teils verletzt und kämpft sich erst allmählich zu einer Verzeihung durch. Im Endergebnis sind beide gleich. Ob Verzeihung oder nachträgliche Zustimmung vorliegt, bedarf der besonderen Prüfung des Tatbestandes; eins schließt das andere aus.3) Die Zustimmung kann speziell wie auch generell erteilt werden4). Letzteres ist im Eherecht bestritten. Im allgemeinen wird man jedoch eine generelle Zustimmung, die einem allgemeinen Verzicht auf das Scheidungsrecht gleichkommt, als gegen den ethischen Charakter der Ehe verstoßend für nichtig halten müssen.5) Die für die Zukunft erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden; sie ist auch durch konkludente Handlungen, wie z.B. durch Erhebung einer auf Ehebruch gegründeten Scheidungsklage, zurücknehmbar.6)

---

1) Staudinger IV S.726 Anm.6; Mot. IV S. 587; Manigk WE S. 699 ff.
2) Warn Rsp. 1930 Nr. 167.
3) Vgl. auch Planck IV,1 S.632,13; Schmidt zu § 1565,3aß; Klein Rshi.e.S., S.111; HRR 1930 Nr.16/17,1462.
4) RG v.10.XII.03 in JW 1904 S.63; Warn Rsp. 1918 Nr.1881, 1920 Nr.201.
5) Vgl. unten S.39.
6) JW 1910,476; Warn. Rsp.1921 Nr.151; HRR1929 N. 807.

Im Gegensatz zur Zustimmung ist eine Verzeihung für künftige Verfehlungen mit ihrem Wesen unvereinbar. Blankoverzeihungen sind unsittlich und rechtlich ohne Bedeutung. Da der Ehegatte überdies vorher nicht wissen kann, ob er sich durch die spätere Verfehlung verletzt fühlen wird, so fehlt, falls die letztere sich ereignen sollte, der vollständige Tatbestand der Verzeihung. Es kommt immer darauf an, ob der Verletzte nunmehr wirklich verzeiht.

Liegt eine ganze Reihe von Verfehlungen vor und sind sie dem Verletzten bekannt, so könnte er über sie durch eine generelle Verzeihung hinwegsehen. Bringt der verletzte Ehegatte seinen Vergebungswillen z.B. in einem fortgesetzten Geschlechtsverkehr zum Ausdruck, so gelten nur diejenigen Verfehlungen als verziehen, an die er dachte oder denken konnte.1)

Bestritten ist, ob eine allgemeine Verzeihung auch auf unbekannt gebliebene Vorfälle ausgedehnt werden darf. Da es zu den Voraussetzungen der Verzeihung gehört, daß der Verletzte die Verfehlung kennt und sie als solche empfindet, so darf man erst von dem Augenblick an von Verzeihung reden, wo dem Verletzten die ihm zugefügte Unbill bekannt geworden ist. Aus diesem Grunde dürfte man ihm nicht das durch die Kränkung des Schuldigen entstandene Recht des Widerrufs oder der Ehescheidung nehmen, wenn er auch alle Vergehen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm bekannt waren oder nicht verziehen hat. Nach der streng logischen Auffassung müßte daher eine generelle Verzeihung als eine "allgemeine Sündenamnestie" abgelehnt werden, "da man Unbekanntes nicht verzeihen kann".2) Indes wird man aus praktischen Gründen eine allgemeine Verzeihung zulassen dürfen, wenn nämlich die verzeihende Gesinnung des Verletzten so stark ist, daß dadurch die mangelnde Kenntnis ersetzt wird. Dann gelten auch die unbekannten Verfehlungen als vergeben, besonders in den Fällen, wo unverziehene Kränkungen vorliegen, die bereits verziehenen

---

1) "Recht" 1922 Nr.985 (RG v.17.XII.21).
2) Walter S.59 ff.

ähnlich oder gleichartig sind, und welche der Verletzte, wenn sie ihm seiner Zeit bekannt gewesen wären, ohne weiteres mitverziehen hätte. Jedoch folgt aus einer Verzeihung früherer Fehltritte noch keineswegs, daß auch unbekannte oder sogar künftige Verfehlungen verziehen seien.[1] Es kommt ganz auf die besonderen Umstände an, aus denen die Gesinnung, auch nur vermutete oder gänzlich unbekannt gebliebene Vergehen zu verzeihen, unzweideutig hervorgeht.[2]

Im Rechte der S c h e n k u n g und im E r b r e c h t wird meist in der Fortsetzung des abgebrochenen Briefwechsels oder auch in der Wiederaufnahme der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Verletztem und Verletzer eine stillschweigende Verzeihung zu erblicken sein. Auch hier spielen die Verschiedenheiten der Charaktere, die in dem betreffenden Gesellschaftskreis herrschenden Anschauungen und sonstige Gepflogenheiten eine maßgebende Rolle. So ist nicht jede Annäherung zwischen Gekränktem und Schuldigem als Verzeihung anzusehen, sondern es wird eine ganze Reihe von Handlungen erforderlich sein, um das durch die Verletzung gestörte Verhältnis zwischen ihnen in vollem Umfang wiederherzustellen. Der durch ein Vorgesetztenverhältnis bedingte weitere Verkehr beider würde kein Indiz für die Verzeihung bedeuten.

Wie durch Verzeihung verliert der Schenker das Widerrufsrecht auch dann, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen seines Rechts Kenntnis erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. Dieser Zeit-

---

1) RGZ 95,285.
2) JW 1902,260;1905,145;1919,106; Karlsr. Bad. Rsp.06 S.18,167;HbgRsp 16,221;RG v.9.XI.12. in WarnRsp 13 Nr.61,v.14.XI.12 in Warn Rsp. 13 Nr.62,v.29.III.13 in Warn Rsp 13 Nr.296, v.23.VI.13 in "Recht" 1914 Nr.2275,v.11. X. 13 in Warn Rsp.14 Nr.24(s.auch"Recht" 1913, Nr.3022),v.8.I.14 in Warn Rsp 14 Nr.123, v. 9.II.14 in Warn Rsp 14 Nr.165,v.8.X.14 inLZ 15,36,v.18.XI.18 u.26.XI.18 in LZ 19,478 u. 480,v.29.IV.18 in Warn Rsp 18 Nr.260, v.26. VI.28 in Warn Rsp 28 Nr.130;JurRundsch 1927 267.

ablauf ist einer stillschweigenden Verzeihung grundsätzlich nicht gleichzusetzen, da man daraus nicht auf innere seelische Zustände schließen kann. Unter Umständen wird man jedoch darin eine Verzeihung sehen können, daß der Schenker von seinem Recht keinen Gebrauch macht. Es wäre dies dann eine "nicht nachweisbare, aber aus andauerndem Schweigen zu vermutende Verzeihung".[1] Das Verstreichenlassen der Frist zu widerrufen, ist hier eine Folge der verzeihenden Gesinnung.

Ob die Zuwendung des P f l i c h t t e i l s unter Umständen als Widerruf einer Pflichtteilsentziehung oder als Verzeihung im Sinne des §2343 anzusprechen ist, kommt ganz auf die Besonderheiten des Einzelfalls an.[2]

Eine ganz erheblich wichtigere Rolle als im Rechte der Schenkung und im Erbrecht spielt die Verzeihung im E h e r e c h t . Das zeigen, besonders hinsichtlich der stillschweigenden Verzeihung, die RGEntscheidungen bis in die jüngste Zeit. Ob die Vornahme des Beischlafs trotz Kenntnis der den Scheidungsanspruch begründenden Eheverfehlung als Verzeihung zu gelten hat, ist eine in Lehre und Rechtsprechung sehr umstrittene Frage, die nicht nach fest umrissenen Regeln, sondern nur nach dem allgemeinen Leitsatz, ob die Seele des Verletzten tatsächlich von wahrer verzeihender Gesinnung erfüllt ist, beantwortet werden kann.

Das Gemeine Recht erblickte, wie wir oben sahen, in der Vollziehung des Beischlafs immer eine stillschweigende Verzeihung. Im BGB ist hierüber keine Regelung getroffen worden, und die Motive[3] nehmen zu dieser Frage in sehr glücklicher Weise Stellung, indem sie folgendes ausführen: "Anlangend die von den neueren Gesetzgebungen zum Teil verschieden beantwortete Frage, ob und in wieweit die Leistung der ehelichen Pflicht nach erlangter Kenntnis des Scheidungsgrundes, nament-

---

1) Oertmann S.253; Dernburg, BürgerlR. II S.134; Prot. II S.39.
2) Warn Komm. zu § 2304; Enneccerus II, 3, 448, Abschnitt IV, 2, 3.
3) Mot. IV 603 ff.

lich im Falle des Ehebruchs und einer dem letzteren gleichgestellten Handlung, als stillschweigende Verzeihung anzusehen ist, so läßt sich in dieser Beziehung bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle eine allgemeine gesetzliche Regel nicht aufstellen; vielmehr kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an. Ein Bedürfnis, durch eine positive Vorschrift nach der einen oder der andern Richtung einzugreifen, liegt nicht vor."

Im allgemeinen wird die Vornahme des Beischlafs, sofern er von beiden Teilen freiwillig vollzogen wird, als stillschweigende Verzeihung zu gelten haben, da durch die vollständige körperliche Hingabe wohl am unzweideutigsten die seelische Übereinstimmung und gegenseitige Zuneigung zum Ausdruck kommt. Eine gegenteilige innere Empfindungslage würde normalerweise Regungen des Geschlechtstriebs dem schuldigen Teil gegenüber hintanhalten. Jedoch wird der Tatrichter im Einzelfalle bei der Frage, ob wirklich Verzeihung vorliegt, sämtliche Umstände und Besonderheiten, die auf jenen inneren Vorgang schließen lassen,[1] aufs genauste prüfen müssen.

Wird aus natürlichem Bedürfnis fortdauernd von den Ehegatten ein Geschlechtsverkehr unterhalten, so ist im Zweifel Verzeihung anzunehmen. Es müßten ganz besondere Tatsachen hinzutreten, die eine gegenteilige Auffassung begründen und einem derartig fortgesetzten Geschlechtsverkehr die Bedeutung einer Verzeihung absprechen wollten.[2] Maßgebend ist freilich nicht der äußere Geschlechtsverkehr, sondern vielmehr die Gesinnung, die zu der Beiwohnung drängt. Der innere Vorgang muß sich nach außen so betätigen, daß auf eine versöhnliche Gesinnung des Ehegatten und seine Bereitwilligkeit die Ehe fortzusetzen, geschlossen werden muß. Eine

---

1) RG v.25.X.06 in JW 1906,752, v.10.XII.06 in JW 1907,79, v.12.VII.26 in Warn Rsp. 26 Nr. 160; Warn Entsch.1929 zu § 1570 BGB Nr.2.

2) JW 1906,752; Hans.GZ 1913,36; HbgOLG 24,17; RG v.3.III.19 in JW 19,572, v.21.IX.22 in "Recht" 23 Nr.207, v.22.X.26. in Jur.Rdsch. 26,1693; RG 96,269; 123,237; 134,139.

solche Betätigung findet, wie erwähnt, naturgemäß kaum einen eindeutigeren Ausdruck als im ehelichen Verkehr. Unerläßliche Voraussetzung ist aber, daß er freiwillig ausgeübt wird, da sonst jeder Anhalt für einen Versöhnungswillen entfällt. "Nicht die Tatsache des Beischlafs an sich, die allerdings ein gewichtiges Mittel zur Erforschung des Verzeihungswillens bildet, sondern das gesamte Verhalten des Ehegatten muß dem Richter die Grundlage geben, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob auf einen zum Ausdruck gebrachten Vergebungswillen geschlossen werden kann".[1] Die mannigfachsten Beweggründe können vorliegen, die trotz Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft keine Verzeihung zulassen, wie z. B. Mangel an Mitteln oder Reisegeld,[2] Hoffnung auf Besserung, Schwäche, Furcht vor neuen Mißhandlungen[3], schlechte Wohnungsverhältnisse besonders in den unteren Bevölkerungsschichten, oder auch ein weiteres Zusammenleben im Interesse der Kinder.[4] Auch wird im Beischlaf dann keine Verzeihung zu sehen sein, wenn die Triebe derartig übermächtig sind, daß fast jede Gemütsempfindung ausgelöscht ist,[5] der verletzte Ehegatte nur widerwillig und

---

1) So RG v.7.VII.1930, VIII 191/30 in Warn Rsp. 1930.Nr.170. - Früher schon § 722 ALR II,1.
2) RG v.26.X.11 IV 98/11.
3) RG v.18.VI.86 in Seuff.Arch.1887 Nr.123; OLG Karls.v.29.I.03 in Bad Rsp.1903,101; RG v.4. II.18 in "Recht" 1918 Nr.869, v.6.XI.19. IV, 272/19, v.21.IX.22 in LZ 1923,60, v.19.VI.28 in LZ 1928, 1252, v.7.VII.30 in Warn Rsp 30 Nr.170 (:Furcht der Ehefrau vor einer gerade wegen einer etwaigen Beischlafsverweigerung angedrohten Ehescheidung und Furcht vor dem in Aussicht gestellten Verlust ihres geliebten Kindes.)
4) JW 1902,13 (:um dem Kinde das Elternhaus zu erhalten.)
5) RG v.26.XI.08 in Warn Rsp.09 Nr.147, v.31.V. 20 IV 493/19, v.21.III.22 in LZ 22,464, v.30. I.28 in JW 28,905. - Widersprechend RG vom 25.u.29.X.06 in JW 1906,752 ff.

mit Abscheu den Beischlaf ertrug[1] oder in Unkenntnis des § 1353 II BGB zur Leistung der ehelichen Pflicht so lange verpflichtet zu sein glaubte, bis die Ehe gerichtlich geschieden wäre.[2] Der Geschlechtsverkehr enthält besonders dann keine Verzeihung, wenn der Ehegatte offen zu erkennen gibt, daß er nicht die Fortsetzung der Ehe, sondern deren Auflösung, mithin keine Verzeihung bezwecke.[3]

Wenn dagegen die verzeihende Gesinnung den Ehegatten dazu drängt, sich dem schuldigen Teil zum Beischlaf zu erbieten, so zeigt er durch dieses Verhalten, daß er die Ehe nicht mehr als zerrüttet empfindet, daß er also verzeiht. Daran knüpfen sich bereits die Legalfolgen, so daß, wenn der Verletzer auf sein Entgegenkommen nicht eingeht, dies für die rechtlichen Wirkungen bedeutungslos ist. Die Verzeihung ist eben ein einseitiger Akt und hier begrifflich schon vollendet; scharf zu scheiden ist sie von dem zweiseitigen Akt der Versöhnung, bei dem beide Ehegatten zur Fortsetzung der Ehe entschlossen sind.[4]

Erklärt sich der Ehemann bereit, mit der des Ehebruchs schuldigen Frau sich auszusöhnen in der Hoffnung, daß das bisher gestörte Verhältnis in vollem Umfang wiederhergestellt werde, so hat er ihr schon den Ehebruch verziehen und sieht von seinem Standpunkte aus die Ehe nicht mehr als zerrüttet an. Geht die Ehefrau auf die ihr gebotene Gelegenheit eines versöhnten Zusammenlebens nicht ein, so bleibt die vorhandene Verzeihung des Ehemannes, durch die er das Scheidungsrecht verloren hat, trotz-

---

1) Warn Rsp.1926 Nr.160.- Anders Warn Rsp.1929 Nr.152.

2) Vgl.hierzu Thurnheer S.58 Anm.3. u.Leonhard Bürgerl.R.S.184, Dlb. - S.auch JW 1907 S.797 (Urt.v.10.XII.06 Hamburg).

3) RG in Warn Rsp. 1908 Nr. 324,1911 Nr. 383, JR 1927,12;RG v.19.VI.28 in LZ 28,1252, v. 3.VII.28 in Warn Rsp.1928 Nr.152.

4) Deshalb unrichtig JW 1916,46.Auch Planck V 860 zu § 2337,1 unter Hinweis auf ALR II,2 § 416 macht keinen Unterschied zwischen Verzeihung und bloßer Versöhnung. Ueber d.Code civil s.oben S.6 Anm.2.

dem bestehen. 1) In dem bloßen Inaussichtstellen künftiger Versöhnung braucht noch keine Verzeihung zu liegen, selbst dann nicht, wenn sie von einem zärtlichen Verhalten begleitet ist.2) Man hat bei dem Tatbestand der Verzeihung Vollendung und Versuch zu unterscheiden. So ist der Versuch eines weiteren äußeren Zusammenlebens3)oder die vorläufige Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft4) noch nicht als Verzeihung zu werten.Sämtliche Voraussetzungen dieses Begriffs sind noch nicht gegeben; vielmehr besteht bei dem Verletzten vorläufig nur die Erwartung, daß er sich schließlich über die Verfehlung werde hinwegsetzen können.

Auch durch liebevolle Briefe, durch Geschenke oder Duldung und gelegentliche Erwidenung von Zärtlichkeiten wird das Scheidungsrecht nicht ohne weiteres beseitigt.5) In dem vom Landgericht I Berlin entschiedenen Fall6) hätte vom Richter sorgfältig geprüft werden müssen, ob die Ehefrau ihrem Manne Geschenke oder Briefe ins Gefängnis aus bloßem Mitleid schickte oder deswegen,weil sie ihm seine strafbaren Handlungen, auf Grund deren sie sich scheiden lassen wollte, verziehen hatte.

In einer Beischlafsvollziehung, - aus der Fülle der Entscheidungen,die hierher gehören, wollen wir nur die markantesten herausgreifen, bei denen wir dem RG nicht beipflichten können.- zu der die schuldhafte Frau ihren Mann, um seine Verzeihung für ihre Eheverfehlungen zu erzwingen,in raffinierter Weise durch allerlei auf die Erweckung seiner Sinnlichkeit hinzielende Mittel verlockt,sieht das RG 7) das Vorliegen von Verzeihung,ohne gelten zu

---

1) RG v.11.III.18 IV 8/18,das keine Verzeihung annimmt,da es nicht zu der beabsichtigten Versöhnung gekommen ist.
2) "Recht"1914 Nr.2480;RG in Warn Rsp.1913 Nr. 205, 1917 Nr.24, 1918 Nr.120;JW 1928,2212.
3) RG v.6.XI.31 in JW 1932, 1347 Nr.4.
4) RG v.26.XI.30 in JW 1931, 2252 Nr.5.
5) RG v.10.II.08 in Warn E 1908 Nr.324; "Recht" 1920 Nr.1233; DRZ 1925 Nr.180.
6) Vgl. Rosenberg S.12 u.32.
7) RG v.26.XI.08 in Warn Rsp.1909 Nr.147, wozu v.21.III.22 in LZ 1922,4649.

lassen, daß nicht verzeihende Gesinnung, sondern nur ein vorübergehender Sinnenrausch den Mann zur Beiwohnung getrieben hat. Stets wird der Ehegatte hier entgegenhalten können, daß die Verzeihung erschlichen war,[1] und daß die Ehefrau in arglistiger und sittenwidriger Weise eine Aussöhnung mit ihm unter allen Umständen herbeiführen wollte. Wenn das RG in der Verführung zur Beiwohnung keine Arglist und Sittenwidrigkeit im Ehegattenverhältnis erblicken will,[2] so läßt sich dies nur aus dem bekannten Bestreben des BGB erklären, den Bestand der Ehe auf jeden Fall zu sichern.

In einem ähnlichen Fall,[3] in dem die Frau in obszöner Weise ihren Mann zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs verleiten wollte, um daraus eine Verzeihung abzuleiten, hatte sich dieser nur auf beischlafsähnliche Handlungen eingelassen und den normalen Geschlechtsakt mit voller Absicht vermieden, um seines Scheidungsrechts nicht verlustig zu gehen. Trotzdem erblickte das RG in dem Verhalten des Ehemannes ein Indiz für seinen Verzeihungswillen. Zwar spielt nach K l e i n[4] die ethische Qualität des Verhaltens keine Rolle, ja sogar ein widernatürlicher Geschlechtsverkehr[5] oder ethisch verwerfliche, selbst verbrecherische Handlungen können im Einzelfall als Indiz dafür herangezogen werden, daß daraus die verzeihende Gesinnung deutlich hervorgeht. Und, was unsern Fall anbetrifft, so könnte danach aus dem objektiven Tatbestand wohl auf Verzeihung geschlossen werden. Daraus aber, daß der Ehemann ausdrücklich erklärt, seine Gesinnung sei gar keine verzeihende gewesen, und er habe eine regelrechte Beiwohnung gerade deshalb vermieden, damit sie nicht als Verzeihung ausgelegt werden könnte, geht doch deutlich genug hervor, daß seine w a h r e innere Gesinnung nicht auf Fortsetzung, sondern auf Scheidung der Ehe gerichtet war. Diesem subjektiven Moment, der Darlegung seines wahren Innern, hätte sich das Gericht

---

1) RG v.30.I.28 in JW 28,905.
2) z.B.RG v.21.III.22 in LZ 1922,464 oder schon früher in Warn Rsp. 1909 Nr.147.
3) RG v.28.V.29 in Warn Rsp.1929 Nr.152.
4) Klein, Oester.Zbl.f.d.jur.Pr.34,1916,S.121.
5) Vgl.RG v.4.II.18 in "Recht" 1918 Nr.868.

unserer Meinung nach bei der Urteilsfindung keineswegs verschließen dürfen.

Deshalb darf der Richter im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe niemals zu weit gehen und Verzeihung dort konstruieren, wo ein versöhnliches Empfinden, wie es die Verzeihung voraussetzt, bei dem Verletzten nicht besteht. Das äußere Verhalten ist hier niemals entscheidend.

Sehr beachtenswert sind die Ausführungen S ü s s e r s 1), der unter Hinweis darauf, daß aus der bloßen Tatsache des Geschlechtsaktes allein nicht immer eine Verzeihung zu folgern ist, bemerkt: "Die Gerichte sollten hier nicht in dem Bestreben nach möglichster Aufrechterhaltung des Ehebandes durch eine formale Rechtsprechung dazu helfen, hoffnungslos zerrüttete Ehen künstlich zu erhalten, statt durch rechtzeitigen operativen Scheidungseingriff weiteres Familienunglück abzuwenden." Man darf nicht vergessen, wie leichtfertig besonders während des letzten Krieges und auch in der Nachkriegszeit Ehen geschlossen worden sind, die um jeden Preis zu erhalten, dem ganzen Wesen der Ehe als einer auf sittlicher Grundlage beruhenden Lebensgemeinschaft geradezu widersprechen würde. Wo schwerwiegende Gründe vorliegen, ist eben die Ehe zu scheiden.

Fernerhin besteht die Frage, ob in der Zurücknahme der bereits erhobenen Ehescheidungsklage eine stillschweigende Verzeihung gesehen werden kann. Die Klage kann nach § 271 ZPO ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden. Daraus folgt, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist, d.h. der Kläger verzichtet nur auf die Entscheidung des Gerichtes und geht seines erhobenen Anspruchs nicht verlustig. Bei der Verzeihung verliert der Verletzte sein Scheidungsrecht, während er hier die Klage von neuem anstrengen kann. Die Klagzurücknahme kann aus den verschiedensten Beweggründen erfolgen. So hält vielleicht der Kläger den Rechtsstreit für aussichtslos, oder er hat kein Interesse mehr an der Entscheidung, oder auch das betreffende Gericht ist nicht zuständig. Weiterhin kann der Eintritt der

---

1) Süsser, Verzeihung durch Geschlechtsverkehr (JW 1928, 3029). Vgl. Fischer im Arch. f. d. ziv. Pr. 1930, 78 u. Weinmann, Kunst d. Rechtsfindung, 1930 S. 119.

verzeihenden Gesinnung für ihn ein Grund sein, die Klage zurückzunehmen. Liegen daneben noch Tatsachen vor, die auf den seelischen Stimmungswechsel Rückschlüsse gestatten, so kann die Klagzurücknahme unter Umständen Beweisgrund für eine Verzeihung sein. In diesem Falle stellt sich die Zurücknahme als Perfektion der verzeihenden Gesinnung des Verletzten dar. Grundsätzlich ist aber daran festzuhalten, daß die Klagzurücknahme der stillschweigenden Verzeihung nicht gleichzusetzen ist, sondern meist nur neben ihr vorhanden sein wird.[1]

Ebenso verhält es sich mit der Einreichung eines Gnadengesuchs für den andern Ehegatten und mit der Zurücknahme des gegen ihn gestellten Strafantrags.[2]

In der Erhebung der Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel stillschweigende Verzeihung zu erblicken. Die innere Stimmung des verletzten Ehegatten ist derart, daß er dem andern seinen Fehltritt nicht mehr nachträgt und ein Zusammenleben mit ihm wieder wünscht. Der Gekränkte hat sich also zu einer verzeihenden Gesinnung durchgerungen, die er in der Antragsstellung der genannten Klage zum Ausdruck bringt. Die Voraussetzungen der Verzeihung sind dadurch gegeben und die Legalfolgen bereits eingetreten. Daher ist diejenige Ansicht von der Hand zu weisen, die das Vorliegen einer Verzeihung ablehnt, wenn die

---

1) RG in Seuff.Arch.47 Nr.199; JW 03 Beil.S.2655; Warn E 1916 Nr.142; LZ 1923,132. Vgl. Staudinger § 1570,4c; Planck § 1570 Anm.1.; Opet-Blume § 1570 Anm.3; Schmidt § 1570 Anm.5a; Fischer-Henle § 1570 Anm.3; Freudenberg S. 46; Hirschberg S.88; Kalischer S.43; Katz S. 77; Ziegler S.74 ff.; Lüttgert S.103 ff.; Nadler S.35; Bieler S.50 ff.; Rehdans S.56; Heitmann S.33. - Anderer Ansicht Erler S.125, der in der Zurücknahme der Klage grundsätzlich einen Beweisgrund für die Verzeihung des darin gerügten Ehescheidungsgrundes erblickt.

2) Vgl. Sächs. BGB § 1720.

Wiederherstellungsklage nicht von Erfolg gekrönt ist.[1])

Inwieweit in dem Verzicht auf das Ehescheidungsrecht eine stillschweigende Verzeihung zu sehen ist, läßt sich erst nach der Feststellung, ob auf das Ehescheidungsrecht überhaupt wirksam verzichtet werden kann, entscheiden.

Die Motive[2]) haben die Lösung dieser Frage der Jurisprudenz überlassen. Ein allgemeiner Verzicht im Hinblick auf künftige Vergehen verstößt gegen den ethischen Charakter der Ehe und ist nach §138 BGB nichtig.[3])Eine Ausnahme davon könnte der Fall bilden, in dem ein spezieller Verzicht einer vorherigen Zustimmung zu einem fest bestimmten Ehebruche gleichzustellen ist.[4]) Bezieht sich dieser auf schon vorhandene Tatsachen,so geht das Scheidungsrecht immer dann verloren,wenn aus dem Grunde darauf verzichtet worden ist,weil der Verletzte den Fehltritt des andern verziehen hat, also wenn der Verzicht eine Folge der verzeihenden Gesinnung ist, oder daneben Tatsachen vorliegen,die eine Verzeihung bedeuten.Es treten hier die rechtlichen Wirkungen der Verzeihung ein.

Bestritten ist, ob auf das Scheidungsrecht bei bereits vorliegenden Eheverfehlungen auch ohne eine verzeihende Gesinnung wirksam verzichtet werden kann. Da im Eherecht individuelle Vertragsfreiheit nicht anzuerkennen ist, so müßte diese Frage abgelehnt werden.[5]) Das hier herrschende zwin-

---

1) RG vom 28.II.07 IV 338/06, v.16.II.11 in JW 1911,370;Staudinger § 1570,4b;Ziegler S.75. Dagegen richtig RGZ 31/202. - vgl. auch Rosenberg S.28.
2) Mot. IV 604.
3) OLG 24/14 ff.;Staudinger IV 1 § 1570,6;auch Planck IV S.398.
4) Vgl. oben S.28.
5) Wolff in Enneccerus § 35 Note 25; Endemann § 166 Anm.27; Staudinger § 1570,6;Walter S. 59;Davidson S.90;Nadler S.39;Rehdans S.56 ; Stammler S.34. - Von diesen Schriftstellern wird nicht die Zulässigkeit des Verzichtes bestritten,sondern nur seine rechtliche Wirkung,nämlich die Beseitigung des Scheidungsrechts.

gende Recht bezweckt vorzugsweise Schutz der sozialen und sittlichen Grundsätze und Erschwerung der Ehescheidung. Richtet sich nun ein Verzicht auf das Ehescheidungsrecht gegen diese Grundsätze? Im Gegenteil, er dient vielmehr der Aufrechterhaltung der Ehe und damit einem sittlichen Zwecke; wenn es außerdem dem Ehegatten möglich ist, sein Recht auf Ehescheidung durch Verzeihung zu verlieren, so wird man ihm, wenn er auch dem andern seine Verfehlung noch nachträgt, nicht das Recht versagen dürfen, denselben Erfolg durch Verzicht herbeizuführen.[1] Aus dem Unterschied zwischen Verzeihung und Verzicht, der sich deutlich in ihren Voraussetzungen zeigt, ergibt sich, daß die Ansicht abzulehnen ist, die in jedem Verzicht eine Verzeihung sieht.[2]

Wie in § 1570 das Recht, die Ehescheidungsklage zu erheben, durch Verzeihung erlischt, so geht dieses Recht im § 1571 durch Zeitablauf verloren. Die Sechsmonatsfrist ist eine Ausschluß-, keine Verjährungsfrist, die auch von Amts wegen zu beachten ist und nicht durch Parteivereinbarung verlängert werden kann. Schon aus dem Nebeneinanderstehen der beiden Fälle im Gesetz wird man das Verstreichenlassen der Frist nicht einer stillschweigenden Verzeihung gleichsetzen können. Der § 1571 dient hauptsächlich dazu, die Unsicherheit über den Fortbestand der

---

1) Erler S.126; Schmidt S.714 ff. zu § 1570 Anm. 7; Soergel § 1570 Anm.7.; Planck § 1570, a4; RGRK § 1570 Anm.5; Enneccerus II,2,128,2; Hirschberg S.81; Hubrich S.246; OLG v.11.II. 09 in "Recht" 1909 Nr.1146; RG v.21.VI.01 in JW 126, v.5.XI.17 in LZ 18,626, v.23.III.16 in Warn Rsp. Nr.110 (Abschluß eines den Unterhalt und das Gesamtleben der Ehegatten regelnden Vertrages); RG in Gruch Beitr.62, 245 (der Verzicht auf bestimmte Ehescheidungsgründe wird davon nicht berührt, daß die Gatten die entsprechenden Verfehlungen nicht zugleich einander verziehen haben.)

2) Vgl. Lüttgert S.102; Freudenberg S.49; Opet 406 (ebenso ALR II,1 § 720,722). Vgl. oben S. 37 ff.

Ehe in ungemessene Zeit währen zu lassen. Doch wird man meist in der Fortsetzung der Ehe und daraus, daß die Scheidungsklage nicht erhoben wird, auf eine Verzeihung schließen dürfen.[1]

III. Die zivilrechtliche Behandlung der Verzeihung

1. Materiell-rechtliche Behandlung

Ob im Schrifttum die Vorschriften über Rechtsgeschäfte unmittelbare, analoge oder keine Anwendung auf die Verzeihung finden sollen, richtet sich ganz danach, wie ihr Wesen von den einzelnen Autoren bestimmt wird.

Bei der Auffassung der Verzeihung als Rechtsgeschäft oder rechtsgeschäftliche Willenserklärung ist es ganz selbstverständlich, daß auch die rechtsgeschäftlichen Normen auf sie Anwendung finden müssen. Werden diese Vorschriften aber auch von denen, die in ihr ein tatsächliches Ereignis sehen, analog angewandt, so ist dies unrichtig und kann nur auf eine Verwechslung von Verzeihung mit Erklärung der Verzeihung zurückzuführen sein.

Wie haben die Verzeihung als eine mit inneren Tatsachen verknüpfte Rechtshandlung aufgefaßt. Da allgemeine Vorschriften über Rechtshandlungen nicht aufgestellt sind, insbesondere von einer Uebertragung der rechtsgeschäftlichen Normen, wenn diese auch passen mögen, abzusehen ist, so erscheint es nach den Motiven[2] angemessener, diejenigen Vorschriften, deren Anwendung im einzelnen Falle vor besonderem Belange ist, ausdrücklich für anwendbar zu erklären, beziehungsweise Vorschriften aufzu -

---

1) Vgl. Freudenberg S.50; Rehdans S.54; Davidson S.92; Katz S.84; Heitmann S.35.- Anderer Meinung: Lüttgert S.232; Hirschberg S.22; Kalischer S.51. Nach jenen bedeutet das Verstreichenlassen der Frist immer, nach letzteren "in der Regel" eine Verzeihung.

2) Mot. I 127.

nehmen, die inhaltlich mit den betreffenden Normen übereinstimmen und bezüglich der Anwendbarkeit der übrigen Normen die Entscheidung der Wissenschaft anheimstellen.

Deswegen lehnen wir eine analoge Anwendung der Vorschriften über Rechtsgeschäfte auf die Verleihung ab und lassen sie höchstens als Richtschnur für die rechtliche Behandlung dienen.

a. Geschäftsfähigkeit

Die Fähigkeit zu Rechtshandlungen bestimmt sich in der Regel nach den gleichen Grundsätzen, wie die Geschäftsfähigkeit. Unter Umständen hat aber auch eine abweichende Beurteilung Platz zu greifen. [1] Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, also rechtsgeschäftliche Erklärungen mit voller Wirkung abzugeben und entgegenzunehmen. Wer geschäftsfähig ist, bestimmt das BGB in den §§ 104 ff. Demnach sind drei Gruppen zu unterscheiden: Geschäftsunfähige (das Kind bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, der Geisteskranke i.S. des § 104,2 und der wegen Geisteskrankheit Entmündigte), Geschäftsbeschränkte (Minderjährige über sieben Jahre und die im § 114 bezeichneten Personen) und Vollgeschäftsfähige (Volljährige nach §§ 2 u. 3 BGB, sofern sie nicht entmündigt oder geisteskrank sind). Lebensalter und geistige Reife der Rechtssubjekte waren für den Gesetzgeber bei der Abfassung jener Paragraphen bestimmend.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch unsere Untersuchung anzustellen, ob jemand fähig ist zu verleihen und sich dieses Akts bewußt zu sein.

P l a n c k [2], der, wie wir oben sahen, die Verleihung als einen tatsächlichen Vorgang ansieht, führt seine Ansicht konsequent durch, indem er allen Geschäftsunfähigen die Möglichkeit zu wirksamer Verleihung gibt, jedoch mit der Einschränkung, "wenn sie eines solchen sittlichen Aktes fähig sind".

Wir können indes im allgemeinen annehmen, daß dem geschäftsunfähigen Verleihten immer die sitt-

---

1) Mot. I 129.
2) Planck zu § 1570,6a.

liche Hilfe fehlt, die die Vollziehung der Verzeihung zur Voraussetzung haben muß. Aus diesem Grunde bekämpft die Planck'sche Ansicht mit Recht Enneccerus[1], der bei dem Handelnden "das Verständnis für die Wirkung, die von der verziehenen Handlung ... ausgeübt wird," als Voraussetzung verlangt und "im eigenen Interesse des der Ausübung ausgesetzten Geschäftsunfähigen seiner Handlungsweise die rechtliche Bedeutung einer verzeihenden Tat versagen will."[2]

Freudenberg[3] bringt das Beispiel, daß ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter wieder vollkommen geheilt wird und beim Gericht die Aufhebung seiner Entmündigung beantragt. Im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte übt er Verzeihung aus. Er stirbt, bevor das Gericht seine Entmündigung aufgehoben hat. In diesem Fall wird man der Verzeihung rechtliche Bedeutung erst dann einräumen, nachdem das Gericht die Wiederaufhebung der Entmündigung ausgesprochen hat. Tritt diese mit rückwirkender Kraft ein, so daß sie dem Verletzer noch zugute kommt, so werden Härten auf der einen und Unsicherheit auf der andern Seite vermieden. Im übrigen lehnen wir die Verzeihungsfähigkeit Geschäftsunfähiger grundsätzlich ab.

Minderjährige sind zwar willensmäßig, besitzen indes nicht denjenigen Grad geistiger Reife und geschäftlicher Erfahrung, der erforderlich ist, um ungefährdet im Rechtsverkehr selbständig auftreten zu können.[4] Deswegen sind sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und bedürfen zu Willenserklärungen, die ihnen nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, der Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese Bestimmungen sind getroffen worden, um die vor Verlust und Vermögens-

---

1) Enneccerus II § 166 Anm. 31 S. 242, vgl. nochmals beim Erbrecht III § 107 S. 814: "Die verzeihende Erklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig."
2) Soergel Erler S. 122; Dertinger S. 87 Anm.; Dernburg, Bürg.R. § 27.
3) Freudenberg S. 32 Anm. 3.
4) Mot. I 131.

schaden zu bewahren. Die Verzeihung aber ist ein höchstpersönlicher Akt, der den Geschäftsbeschränkten direkt angeht und daher nicht von seinem Stellvertreter ausgeübt werden kann.[1] Auch erleidet der beschränkt Geschäftsfähige keinen Vermögensschaden, da es sich hier um Vergebung einer Verfehlung und Wiederaufnahme abgebrochener Beziehungen handelt. Ob freilich jedem Geschäftsbeschränkten die Fähigkeit, rechtswirksam zu verzeihen, eingeräumt werden darf, soll in den in Betracht kommenden Fällen gesondert behandelt werden.

Für die Verzeihung im Rechte der Schenkung ist volle Geschäftsfähigkeit zu fordern, denn die Schenkung ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, zu dessen Abschließung volle Geschäftsfähigkeit erforderlich ist. Da diese bei der Schenkung vorhanden sein muß, so gilt dies erst recht von der zeitlich später fallenden verzeihenden Gesinnung, durch die der Schenker sein Widerrufsrecht verliert. Der Verzeihung des wegen Verschwendung Entmündigten wird man keine Legalwirkung zugestehen können, da ihm seiner ganzen Charakteranlage nach gerade in dieser Beziehung die nötige Einsicht fehlt.

Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte kann die Ehescheidungsklage nach § 612 ZPO erheben, beziehungsweise zurücknehmen. Da es also ganz in sein Belieben gestellt ist, von dem Scheidungsrecht Gebrauch zu machen, so wird man auch seiner verzeihenden Gesinnung nicht die Wirkung absprechen dürfen, durch sie dieses Recht zu verlieren.

Im Erbrecht wird man dem Minderjährigen, der nach § 2229 BGB das Recht hat, mit 16 Jahren ein Testament zu errichten, auch die Fähigkeit nicht versagen dürfen, dem Pflichtteilsberechtigten oder dem

---

1) Vgl. dazu Klein, Rsh.i.e.S., S.129 oder bereits früher im Oest.Ztbl.f.d.jur.Pr.28,1910 S.483: "Vertretung ist bei der Verzeihung als einer höchstpersönlichen Handlung ausgeschlossen, Boten- und Gehilfentätigkeit aber ... zulässig." - Vgl. ferner Hans Reichel: Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, 1931 S. 47/48.

Erbunwürdigen rechtswirksam zu verzeihen.[1])

Schließlich sei noch erwähnt, daß die von einem noch nicht entmündigten Geisteskranken gewährte Verzeihung rechtlich unwirksam ist, da ihm zur Zeit die für die Vollziehung der Verzeihung notwendig vorauszusetzende Verstandesreife gefehlt hat, was freilich nicht immer leicht festzustellen sein wird.

b. Behandlung der Willensmängel

Die Vorschriften des BGB über Willenserklärungen (§§ 116 ff.) sind für die Verzeihung unanwendbar, da diese weder eine Willenserklärung noch ein Rechtsgeschäft, sondern, wie wir schon früher sahen, eine Tatsache des Gefühlslebens, die in einem äusseren Verhalten zum Ausdruck kommt, also eine Rechtshandlung ist.

Diejenigen Autoren, die in der Verzeihung ein Rechtsgeschäft oder eine Willenserklärung sehen, werden diese Normen notwendigerweise auf sie anwenden müssen; uns dagegen, sowie denjenigen, welche in ihr ein tatsächliches Ereignis erblicken, werden sie nur als Richtlinie für die Anwendbarkeit auf die Verzeihung dienen können.

Zwei Gruppen sind hier zu unterscheiden. Einmal solche Fälle, in denen nur der äußere Vorgang gegeben ist, und dann solche, in denen der ganze Verzeihungsbegriff, also innerer und äußerer Vorgang, erfüllt ist.

So würde in § 117 die zum Schein erklärte Verzeihung wie die Willenserklärung unwirksam sein, da sich beide, der Verletzte und der Verletzer - man denke an die scheinbare Aussöhnung zweier Ehegatten am Sterbebette ihres Kindes oder an das freundliche Abschiednehmen zweier zur Scheidung fest entschlossener Ehegatten auf dem Bahnhof im Beisein andrer, denen sie keinen Einblick in ihre zerrüttete Ehe gewähren wollen - darüber einig sind, daß eine Verzeihung überhaupt nicht vorliegt, sondern einem Dritten gegenüber nur vorgetäuscht werden soll.

---

1) Vgl. auch Manigk WE S.699.

Bei der nicht ernstlich gemeinten Verzeihung nach dem § 118 BGB erklärt zwar der Verletzte die Verzeihung, denkt indes in seinem Inneren gar nicht daran zu verzeihen und ist im Glauben, daß der Verletzer seine wahre Gesinnung nicht verkennen wird. Aehnlich verhält es sich bei der Abgabe einer Erklärung, die der Verzeihende gar nicht als Verzeihung gedacht, der andere aber dafür gehalten hat.

Auch in den Fällen, wo eine Verzeihung infolge von Drohung, Zwang, Angst vor Mißhandlung u.dgl.m. zustande gekommen ist, fehlt überall der innere Vorgang des Sichnichtmehrverletztfühlens. Also liegt überhaupt gar keine Verzeihung vor.

Mit jenen Fällen eng verbunden ist der in Wissenschaft und Praxis sehr umstrittene Fall der Mentalreservation[1] der Verzeihung, bei dem sich der Verletzte insgeheim vorbehält, nicht zu verzeihen, aber ein Verhalten an den Tag legt, aus dem auf eine verzeihende Gesinnung geschlossen werden kann. Wie ist dieser Tatbestand zu beurteilen ?

---

1) Für die analoge Anwendung des § 116,1 im Sinne der RGEntsch.Bd.37,1896 Nr.92;RG 96,268 ff.; JW 1901,386; 1905,371 Nr.12; 1906,752; RGUrt v.11.I.1912, IV 216/11 u.v.26.IV.1919, V 371/18; Warn Rsp.1922 Nr.56,sind Dernburg Bürg.R.IV S.86 Anm.2,Schmidt zu § 1570, 2c, Endemann II,2 S.243 Anm.33,Planck zu § 1570 6b; RGRK zu § 1570,3,Opet-Blume zu § 1570 A. 2, v.Tuhr,Allg.T.d.Dtsch.Bürg.R. II S.121 A. 120,Warn Komm.II S.766 zu § 1570,1,Lüttgert S.99,Erler S.122,Davidson S.86,Müller S.34, Bieler S.76,Hirschberg S.71,Rehdans S.29,Kalischer S.76 ff.,Denkschr.z.Entw.e.BGB 1896 S.30,Stammler S.26 ff.,Heitmann S.32 u.a.m. - Manigk WE S.630 ff.,Klein im Oest. Ztbl. f.d.jur.Pr.Bd.28 S.483 Anm.138 (wiederholt in seinem Buch über Rsh.i.e.S., S.124 ff.) und im Anschluß daran Ziegler S.82 ff. und Neumann S.46 lehnen die Anwendbarkeit des § 116,1 ab, da die Verzeihung keine Willenserklärung ist.

Die in der Anmerkung genannten Autoren sowie das RG in früheren Entscheidungen legen nur dem äußeren Vorgang Bedeutung bei und lehnen die Zulässigkeit der Mentalreservation unbedingt ab. Sie verkennen dabei, daß das Wesen der Verzeihung ganz auf dem inneren Vorgang aufgebaut ist, und daß es bei inneren Tatsachen, die in einem Tun lediglich ihre Vollendung zu finden haben, in letzter Linie auf die Ermittlung der wahren i n n e r e n Gesinnung ankommt. Daher müssen auch die dem Gegner möglicherweise gerade verheimlichten oder doch nicht zugänglichen Umstände als Indizien geltend gemacht und berücksichtigt werden.[1] Der innere und äußere Vorgang sind so eng miteinander verknüpft, daß ein verzeihendes Verhalten ohne eine verzeihende Gesinnung unmöglich ist. Und so hat denn auch vor kurzem das RG[2] in der von uns gekennzeichneten Auffassung keine Verzeihung in dem Verhalten einer Ehefrau gesehen, obwohl sie - nach einer Aussprache mit ihrem Mann, in der die Worte gefallen waren: "Wenn ich Dir etwas vorzuwerfen habe, soll es verziehen sein, und wenn Du mir etwas vorzuwerfen hast, soll es auch verziehen sein" - weiter bei ihrem Gatten geblieben war, mit ihm zusammen das in den letzten Wochen wegen gegenseitiger Entfremdung unterbliebene Morgengebet[3] gesprochen und sich der Erledigung der Wirtschaftsangelegenheiten zugewendet hatte. Verzeihung sei die Aeußerung eines inneren Vorgangs - die innere Gesinnung der Ehefrau war aber keineswegs auf Verzeihung gerichtet, - und es gelte für die Frage der Verzeihung nicht der rechtsgeschäftliche Grundsatz, daß ein jeder seine Erklärungen so gegen sich gelten lassen müsse, wie sie

---

1) Manigk WE S.633.
2) RG v.28.XI.29 in Warn Rsp.1930 Nr.17; vgl. Warn Rsp. 1922 Nr.56; LZ 1923,317; WarnRsp. 1927 Nr.162.
3) Uebrigens ist auch die gemeinschaftliche Verrichtung des Taschlichgebetes am jüdischen Neujahrsfeste kein Indiz für die Verzeihung, wie schon früher RG v.15.XI.09 entschied. Vgl. JW 1910 S.22 Nr.33.

der Gegner nach Treu und Glauben verstehen mußte.[1]

Was für den geheimen, gilt um so mehr für den ausdrücklich erklärten Vorbehalt. So wird in allen Fällen, wo der verletzte Ehegatte trotz Fortsetzung der ehelichen Beziehungen[2] erklärt, die Scheidungsklage zu erheben, stets zu prüfen sein, ob auch seine wahre innere Gesinnung dementsprechend ist.

Ebenso verhält es sich in dem Fall, wo der Erblasser sich die Pflichtteilsentziehung ausdrücklich vorbehält, während er die verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen mit dem Schuldigen wieder anknüpft. Auch hier ist festzustellen, ob die tatsächlichen Umstände auf eine Verzeihung schließen lassen. Ist diese Frage zu bejahen, dann knüpfen sich die Legalwirkungen an die erfolgte Verzeihung, so daß dem Bedachten der Pflichtteil nicht mehr entzogen werden kann, und der Vorbehalt ist hinfällig. Andernfalls liegt überhaupt noch keine Verzeihung vor.[3]

In der zweiten Gruppe, in der nicht, wie oben, ein verzeihendes Verhalten ohne die gleiche innere Gesinnung vorliegt, sind die Verhältnisse insofern anders, als durch arglistige Täuschung oder Irrtum auch die innere verzeihende Gesinnung hervorgerufen wird, so daß sich daran Rechtsfolgen knüpfen können. Da hier die Verzeihung auf einen ganz falschen Sachverhalt aufgebaut ist, wird man sie rückgängig machen und den wirklichen Tatbestand zu Grunde legen müssen, wonach es in das Belieben des Verletzten gestellt ist, zu verzeihen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß dem Verzeihenden sämtliche Einzelheiten der Verfehlung bekannt sein müssen; er braucht sich vielmehr nur ihrer Schwere bewußt zu sein.[4] Ob er danach in seinem Innern die Verzeihung noch aufrecht erhalten kann, richtet sich ganz nach seinem subjektiven Empfinden; die objektive Voraussetzung des § 119 "bei verständiger Würdigung des Falles" ist mit dem persönlichen Charakter der Verzeihung unvereinbar.

---

1) RGZ 96,269; 105,106; LZ 1923,317.
2) Vgl. Warn E 1928 S.116 § 1570,2.
3) Vgl. Mot. V 443 ff.; Planck § 2337, 1; RGRK § 2337 Anm.1.
4) S. oben S. 27 ff.

Manche Autoren geben dem Verzeihenden in analoger Anwendung der §§ 119 ff. ein Anfechtungsrecht.[1] Wir erachten aber die Verzeihung als nicht vorliegend, da ihr ein falscher Tatbestand zu Grunde liegt und sie bei richtiger Kenntnis der Sachlage nicht gewährt worden wäre.[2] Der Verletzte braucht gar nicht anzufechten, sondern nur zu widerlegen. Diese Ansicht vertritt auch schon das RG in einer früheren Entscheidung, die durch wiederholte nachfolgende Entscheidungen[3] immer noch aufrecht erhalten wird. Hiernach "erscheint die Berufung auf Unkenntnis des wahren Sachverhaltes nicht als Anfechtung eines Rechtsgeschäfts wegen Betrugs oder Irrtums, sondern als Bestreiten einer für die Wirksamkeit der Verzeihung wesentlichen Voraussetzung. Es handelt sich hier nicht um Zurücknahme der Verzeihung, sondern um Zurückführung der darin enthaltenen Willenserklärung auf das Maß des wirklich Gewollten." Diesen Standpunkt hat das RG[4] erneut vertreten, indem es die seiner Frau gewährte Verzeihung des Ehemannes, nachdem sie ihm einen begangenen Ehebruch eingestanden, dabei aber verschwiegen hatte, daß sie noch eine tiefe Neigung zum Ehebrecher hegt und auf eine spätere Vereinigung mit demselben hofft, für rechtsunwirksam erachtet.

Hier handelte es sich immer um Irrtum hinsichtlich der Verfehlung, doch kann sich der Verletzte auch in der Person irren, z.B. wenn der Erblasser bei einer Verfehlung mehrerer Erbberechtigter ei-

---

1) Vgl. Planck zu §1570, 6c u.9; Dernburg IV S.86, Anm.2.; Opet-Blume § 1570 Anm.2; Schmidt §1570 Anm.3; Lüttgert S.99 ff.; Freudenberg S.73 ff. Hirschberg S.71 ff.; Kalischer S.81 ff.; Müller S.33 ff.; Heitmann S.20 ff.

2) Ebenso Staudinger IV,1 zu § 1570, 4f S.761; Endemann II § 166 Anm.33; RGRK zu § 1570,3; Erler S.122; Rehdans S.28 ff.; Katz S.64 ff; H.Stammler S.26. - RG 123,235 ff.

3) RG in JW 1885 S.195 und dazu RG v.16.XI.22 IV 144/22 in "Recht" 1923 Nr.659 S.180; RG v.28.IX.14 IV 206,14; RG v.8.X.14 in "Recht" 1915 Nr.204; BayrObLG 1918 Nr.1174/75.

4) RGZ 123,235 = JW 1929,1742 (RG v.4.II.29).

nem verzeiht, dabei aber den Falschen nennt[1]. Dieser Fall wäre in der gleichen Weise zu behandeln.

Der § 133 BGB findet auf die Verzeihung entsprechende Anwendung, indem immer die wirkliche innere Gesinnung zu erforschen ist.[2]

c. Bedingte Verzeihung

Die Anwendung der Vorschriften über die Bedingungen (§§ 158 ff.) auf die Verzeihung[3] richtet sich nicht danach, wie ihre juristische Natur von den einzelnen Autoren aufgefaßt wird,[4] sondern allein maßgebend bleibt hierfür das Wesen der Verzeihung.[5] Demnach kommt es nur darauf an, ob die unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abgegebene Verzeihung als eine tatsächlich vorhandene anzusehen ist oder nicht.

B r u c k[6] will § 139 BGB auf die Verzeihung analog anwenden, indem er eine bedingte Verzeihung als nichtig ansieht, wenn nicht anzunehmen ist, daß sie auch ohne die Bedingung gewährt worden wäre. Die Analogie rechtfertigt er damit, daß der Verzeihung die Versöhnungsabsicht, ein auf einen Erfolg gerichteter Wille, wesentlich ist. Wenn er auch die Verzeihung als Rechtshandlung bezeichnet, so neigt er tatsächlich doch dazu, sie als Willenserklärung anzusprechen. Dem stimmen wir nicht zu. Und daran scheitert auch die analoge Anwendung des § 139 BGB auf den Tatbestand der Verzeihung.

---

1) Kalischer S.79.
2) Vgl. RG in JW 1919 S.820.
3) Mot.IV 603 haben diese Frage der Wissenschaft und Praxis überlassen.
4) Ziegler S.90 meint dagegen, daß die Schriftsteller, die in der Verz. ein Rechtsgeschäft sehen, diese Vorschr. anwenden, bei ihrer Konstruktion als tatsächliches Ereignis jedoch sie ablehnen müßten.
5) Dernburg, Bürg.R.IV § 27, S.95 beruft sich mit Unrecht auf die geschichtl. Entw. u. früh. Gesetzgeb. (vgl. Sächs. Gesetzb. § 1721, Altenburger Eheordn. §§201, 202, Sondersh. Scheidgsges. §3).
6) Bruck S.177 ff.

Von der bedingten Verzeihung scheiden die Fälle aus, in denen der Stimmungswechsel meist schon vollzogen ist, bei denen aber der Verzeihende noch irgend welche Erwartungen ausspricht, die man aber nicht als Bedingungen betrachten kann.[1] So verzeiht z.B. die Ehefrau dem Manne einen Ehebruch, wenn er ihr einen neuen Hut kauft,[2] oder wenn er sich in Zukunft bessert.[3] Hier muß man von Verzeihung sprechen, da der verzeihende Stimmungswechsel, an den das Gesetz seine Rechtsfolgen knüpft, schon eingetreten ist, und eine Verzeihung auch dann gewährt worden wäre, wenn sich die Erwartungen nicht erfüllt hätten.

Bei den Bedingungen unterscheiden wir aufschiebende und auflösende. Im Falle der aufschiebend (suspensiv) bedingten Verzeihung macht der Verletzte den Eintritt seiner Verzeihung von einer Bedingung abhängig. Er verspricht dem Verletzer unter bestimmten Voraussetzungen zu verzeihen. Bei diesem Versprechen hat bei ihm eine versöhnliche Stimmung schon in solchem Maße Platz gegriffen, daß er zwar im Augenblick noch nicht verzeihen kann, dagegen im festen Glauben ist, er werde dem Schuldigen später, wenn dieser seine Bedingungen erfüllt, die Verfehlung nicht mehr nachtragen. Nicht aber ist mit dem Eintritt der Bedingung auch der Vollzug der Verzeihung gegeben, da man von der Erfüllung einer Bedingung einen seelischen, höchstpersönlichen Akt nicht abhängig machen kann. Der Verletzte ist also nicht gebunden, sondern erst dann, wenn er in seinem Inneren wirklich verziehen hat, und dies nach außen irgendwie erkennbar geworden

---

1) Neumann S. 62 ff. spricht in diesen Fällen von Verzeihung unter einer Auflage. Wird diese nicht erfüllt, so besteht für den Ehegatten, der bereits verziehen hat, die Möglichkeit, seine Verzeihung zurückzunehmen.

2) Lüttgert S. 98.

3) Nach Strippelmann S. 243 wird der Verzeihung "stets unterstellt, daß derjenige Teil, welchem verziehen worden ist, sein früheres schlechtes Verhalten nicht fortsetze, sondern sich bessere." Vgl. hierzu RG v. 17. III. 30 in LZ 1930, 1237 u. v. 25. IX. 31 in Warn Rsp. 1931, Nr. 198.

ist. Dann ist es aber auch gleichgültig, ob die Bedingungeintritt oder nicht. Die Begriffsmerkmale der Verzeihung, an die rechtliche Wirkungen geknüpft werden, sind schon gegeben.[1]

Im Falle der auflösend (resolutiv) bedingten Verzeihung vergibt der Verletzte, macht aber das Fortbestehen seiner versöhnlichen Gesinnung von einer Bedingung abhängig, d.h. er will bei Eintritt derselben die Verzeihung als von vornherein nicht erfolgt betrachtet wissen. Dies ist mit dem ganzen Wesen der Verzeihung unvereinbar, denn der verzeihende Stimmungswechsel hat sich in ihm schon vollzogen und ist in der, wenn auch unter einer auflösenden Bedingung erklärten, Verzeihung zum Ausdruck gekommen. Die Legalfolgen sind bereits eingetreten. Die Hinzufügung einer auflösenden Bedingung muß als nicht vorhanden betrachtet werden, da bei ihrem Eintritt der Widerruf der einmal rechtswirksam erklärten Verzeihung ausgeschlossen ist.[2]

Hieraus ergibt sich, daß eine Verzeihung unter einer aufschiebenden Bedingung für zulässig erachtet werden kann, wobei jedoch der Eintritt derselben für den Verletzten nicht bindend ist. Die Verzeihung unter einer auflösenden Bedingung ist ohne deren Beachtung wirksam.[3] Maßgebend wird immer bleiben, ob Verzeihung erfolgt ist oder nicht.[4]

---

1) Vgl. RG v. 21. III. 04 in GruchBeitr 48, 801 = "Recht" 05 S. 18 Nr. 52, RG v. 26. XI. 30 in JW 31 S. 2252 Nr. 5; v. 6. XI. 31 in JW 1932 S. 1347 Nr. 4.

2) Vgl. unten S. 56.

3) Vgl. OLG Hamburg 26. X. 05 in OLG 12/316 ff.; RG v. 12. VII. 19 in JW 1919 S. 821.

4) Vgl. RG v. 21. IX. 03 in "Recht" 1903 S. 606 Nr. 3104, v. 14. XI. 12 u. 25. I. 13 in WarnRsp 1913 Nr. 52, 205, v. 25. X. 15 in WarnRsp 1917 Nr. 24, v. 5. VII. 23 in "Recht" 1923 Nr. 1353. – S. auch Manigk, WE S. 698 ff. – Opet zu § 1570 Anm. 2 u. Kuntze S. 805 erachten eine bedingte Verzeihung als unzulässig, desgleichen RG v. 28. IX. 08 in Warn E. 1909 Nr. 28. Nach Erler S. 122 ist die unter einer auflösenden Bedingung erfolgte Verzeihung wirksam, die unter einer aufschiebenden Bedingung unwirksam, weil bei letzterer in Wahrheit noch nicht verziehen sei. Dies trifft aber vielleicht nur für einzelne Fälle zu. Vgl. dazu RG v. 25. IX. 31 in WarnRsp 1931 Nr. 198.

Da eine erfüllte Bedingung, dem Schuldigen zu verzeihen, für den Verletzten nicht bindend ist, so kann eine Verweigerung der Verzeihung nicht als schuldhafte Handlung des § 1568 BGB angesehen werden. Diese läge nur dann vor, wenn sich der Verletzte bei Stellung der Bedingung schon darüber klar war, daß er dem andern sein Vergehen nie verzeihen werde, oder wenn er den Eintritt der Bedingung wider Treu und Glauben verhindert hat. In diesem Falle sollten der § 162 BGB und auch die allgemeine Arglisteinrede zur Anwendung kommen.[1] Für die zur Erfüllung der Bedingung gemachten Aufwendungen könnte der Verletzer Schadensersatz nach § 826 BGB verlangen.

Die Anwendung des § 162 BGB ist abzulehnen; denn wenn der Verletzte die Erfüllung der von ihm gestellten Bedingung verhindert, und "die Bedingung als eingetreten gilt," so ist dies für die Verzeihung bedeutungslos, da er mit Eintritt der Bedingung, wie schon oben ausgeführt, noch nicht an eine Verzeihung gebunden ist.

2. Art und Umfang der Wirkung

a. Im Rechte der Schenkung

Nach § 530, I BGB kann "eine Schenkung – oder auch ein Schenkungsversprechen – widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht." Die Feststellung, daß der Beschenkte eine schwere Verfehlung begangen hat, und daß darin ein grober Undank liegt, hat das BGB dem richterlichen Ermessen überlassen.[2]

---

1) RG v. 12. VII. 19 in WarnRsp Nr. 206. Dazu die Ausführungen von Landsberg in JW 1919 S. 820 Vgl. auch Klein KGBl 1910 S. 113–115 und Rsh. i. e. S., S. 126 ff.

2) Hierdurch ist der Kreis der widerrufsbegründenden Tatsachen bedeutend erweitert im Gegensatz zum Röm. Recht und ALR, wo die Fälle der Undankbarkeit kasuistisch und limitativ aufgezählt waren.

Das Recht des Widerrufs erlischt durch Verzeihung, außerdem durch Verzicht,[1] Nichtausübung des Widerrufsrechts während einer bestimmten Zeit[2] oder durch den Tod des Beschenkten.

Anstandsschenkungen unterliegen nicht dem Rückforderungsrecht und dem Widerrufe.[3]

Letzterer ist ein höchst persönliches Recht und muß von dem Schenker selbst ausgeübt werden. Dem Erben steht es nur dann zu, "wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerruf gehindert hat.[4]

Für unsere Betrachtung kommt nur das Erlöschen des Widerrufsrechts durch Verzeihung in Frage, und zwar wird dieses Recht meistens durch eine Verzeihung untergehen, die vor dem Widerruf erfolgt ist. In diesem Falle kann dann nicht mehr die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.[5]

Ob eine nach dem Widerruf erfolgte Verzeihung dieselbe Wirkung hat, ist bestritten. Die Motive[6] sprechen hier der Verzeihung die rechtlichen Wirkungen ab und wollen das durch den Widerruf begründete Recht nur durch einen Erlaßvertrag untergehen lassen.

Eine große Anzahl von Autoren[7] hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Man wird jedoch meist daraus, daß der Schenker das Geschenk in den Händen des Beschenkten läßt, entnehmen können, daß er ihm verziehen hat. Darin läge dann ein Erlaß der Rückforderung. Durch diese konkludente Handlung stellt der Schenker den Antrag zu einem Erlaßvertrag, der von dem Beschenkten ebenso stillschweigend angenommen wird, was möglich ist, da jener Vertrag an

---

1) § 533 BGB. Über den Unterschied zwischen Verzicht und Verzeihung s. oben S. 21 ff.
2) Vgl. oben S. 30 ff.
3) § 534 BGB.
4) § 530 II BGB.
5) § 531 II BGB.
6) Mot. II 305.
7) z. B. Planck II zu § 532 S. 799; Crome II S. 527 Anm. 38; Oertmann zu § 532 S. 730.

keinerlei Form gebunden ist. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt das RG,[1] indem es ausführt, daß das durch den Widerruf begründete Rückforderungsrecht nicht durch Verzeihung, sondern nur durch Erlaßvertrag erlischt, daß aber in einer dem andern Teil gegenüber erklärten - oder durch konkludente Handlungen erfolgten - Verzeihung zugleich die Erklärung des Erlasses liegen kann, da Verzeihung und Erlaß tatsächlich meistens zusammenfallen.

b. Im Rechte der Ehescheidung

Die auf dem Prinzip der Verschuldung aufgebauten Ehescheidungsgründe zerfallen in absolute und relative.[2] Zu ersteren zählt das BGB Ehebruch und die ihm gleichgestellten Verfehlungen gegen die §§ 171, 175 StGB (§ 1565 BGB), Lebensnachstellung (§ 1566 BGB), bösliche Verlassung (§ 1567 BGB). Der Fall der Geisteskrankheit (§ 1569 BGB) bildet von dem Grundsatz der Verschuldung eine Ausnahme und kommt deswegen für die Verzeihung nicht in Betracht.

Die relativen Scheidungsgründe (§ 1568 BGB) sind solche, die nur dann zur Scheidung führen können, wenn der Richter zugleich die Ueberzeugung gewinnt, daß dadurch im konkreten Falle eine so tief gehende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt worden ist, daß dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

Diese Unterscheidung zwischen relativen und absoluten Scheidungsgründen ist deshalb getroffen worden, weil in der Mehrzahl der Fälle mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bildung, der äusseren Stellung sowie den Charakter und die Persön-

---

1) RG v. 8.X.23 in LZ 24,86, ebenso Scherer II S.674, Dernburg, Bürg.R. II 159, Planck II zu § 532, Crome II S.527, Rehdans S.37, R. Müller S.140 u.a.

2) Daß gegenwärtig eine Ehescheidungsreform vorbereitet wird, die eine Scheidung ohne Verschulden zulassen und darum den Grundsatz der sogenannten objektiven Ehezerrüttung in das BGB aufgenommen wissen will, sei kurz erwähnt.

lichkeit der Ehegatten sich nicht im voraus bestimmen läßt, ob gewisse Handlungen des einen Ehegatten, die unter Umständen geeignet sind, die Fortsetzung der Ehe unerträglich zu machen, auch im konkreten Fall diese Wirkung haben werden.1)

Das auf allen diesen Gründen beruhende Scheidungsrecht erlischt nach § 1570 durch Verzeihung, die auch dem Herstellungsurteil die rechtliche Wirkung nimmt, wenn nach Rechtskraft desselben ein Jahr fruchtlos verstrichen ist.

Was den oben erwähnten Fall der Geisteskrankheit anbetrifft, so kann nach § 1569 BGB die Ehe ohne weiteres geschieden werden, selbst wenn der Ehegatte den Kranken lange Zeit hindurch gepflegt und ihm noch seine alte Zuneigung bewahrt hat.2) Eine Verzeihung ist hier rechtlich bedeutungslos, da Geisteskrankheit keine schuldhafte Verfehlung ist.

Mit dem Eintritt der Verzeihung geht das Scheidungsrecht ipso jure verloren. Ist die Verzeihung also selbständig entstanden - abgesehen von den Fällen, in denen ihr irgendwelche Mängel anhaften - ,so kann sie nicht mehr zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies liegt schon in der Natur der Verzeihung als Rechtshandlung im engeren Sinn, deren Legalfolgen ungewollt eintreten. Auch würde bei einer eventuellen Zulässigkeit des Widerrufs eine große Unsicherheit herrschen, weswegen das BGB seinem bekannten ehescheidungsfeindlichen Grundsatz gemäß nur dem Eintritt, nicht dem Untergang der Verzeihung Bedeutung beilegt. Lediglich bei bestimmten Instituten, wie z.B. bei der Schenkung, dem Testament, der Einwilligung, der Vollmacht usw. ist der Widerruf ausdrücklich erwähnt, während er sich hier bei der Verzeihung nicht findet; er ist somit ausgeschlossen.3)

---

1) Vgl. Mot. IV 572 ff. 2) Planck zu § 1570, 1.
3) Erler S. 123; Schmidt zu § 1570, 6c; Staudinger §1570, 4e; RGRK § 1570, 1 a.E.; Goldmann-Lilienthal III S. 87; Lüttgert S. 99; Hirschberg S. 74, Katz S. 86; R. Müller S. 36; Heitmann S. 47; Seuff. A. 22 Nr. 108; JW 1903 Beil. 26, 55; Freudenberg S. 72 ff. will einen Widerruf zulassen, wenn die Verzeihung auf einer Grundlage zustande kommt, die irrig oder sogar durch den Schuldigen oder einen Dritten gefälscht war. Dann ist aber die Verzeihung nichtig. Vgl. oben S. 45 ff.

c. Im Rechte des Pflichtteils

Der Erblasser kann seinen Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn sie das zwischen ihnen bestehende sittliche Band durch Verfehlungen, die das BGB in den §§ 2333-2335 ausdrücklich aufzählt[1], zerstört haben.

Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt nach § 2337 BGB durch Verzeihung. Und zwar kann nur eine Verzeihung des Erblassers in Frage kommen, auch dann, wenn sein Ehegatte oder Abkömmling nach §§ 2333,1-3, 2334 BGB durch die Verfehlung des Bedachten betroffen wird. Nur an seine Verzeihung knüpfen sich die rechtlichen Folgen, sogar mit rückwirkender Kraft, indem nämlich eine bereits bestehende Verfügung, durch die er eine Entziehung angeordnet hat, unwirksam wird.[2] Der Grund, weswegen einem nur nach außen hin erkennbaren verzeihenden Stimmungswechsel solche Wirkung beizulegen ist, wird wohl darin zu sehen sein, daß mit Aenderung der Gesinnung des Erblassers die Frage entsteht, ob die Verfügung noch berechtigt ist, oder ob durch die Verzeihung die Berechtigung verloren gegangen ist. Letzteres ist anzunehmen, da der Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls maßgebend ist. Die einheitliche Regelung ist auch aus praktischen Gründen getroffen worden, da vielfach schwer festzustellen sein wird, ob die Verzeihung vor oder nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist.[3] Der Hauptgrund für die formlose Aufhebung des Testaments wird aber darin liegen, auch der auf dem Sterbebette erfolgten Verzeihung rechtliche Wirkungen zukommen zu lassen, um so den wahren letzten Willen des Erblassers zu berücksichtigen.

---

1) Anders im Recht der Schenkung und bei den relativen Scheidungsgründen, deren Schwere festzustellen dem richterlichen Ermessen überlassen wird.

2) Im Gemeinen Recht war formeller Widerruf im Testament erforderlich. Dernburg, Pand. III S.388, RG XIV S.167 Nr.34.

3) Mot. V 444.

Bestritten ist, ob der Pflichtteilsberechtigte nach gewährter Verzeihung einen Anspruch auf den gesetzlichen Erbteil oder nur auf den Pflichtteil hat. Ist die Verzeihung vor Errichtung des Testaments erfolgt oder zeigt sie sich in einer neuen letztwilligen Verfügung, so liegt darin der wahre Wille des Erblassers. Anders ist es hingegen, wenn die Verzeihung nach Errichtung eines enterbenden Testaments erfolgte, und dieses durch ein anderes nicht ersetzt oder abgeändert wurde. Ein Teil der Autoren vertritt die Ansicht, daß der Berechtigte nur den durch seine Verfehlung hinfällig gewordenen Pflichtteilsanspruch durch die Verzeihung wiedererhält,[1] während andere ihm ein volles gesetzliches Erbrecht geben wollen,[2] da man der späteren Verzeihung entnehmen könne, daß der Erblasser einen ihm zur Zeit der Errichtung unbekannten, zur Zeit des Erbfalls aber vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen habe.

Unserer Ansicht nach wird man hierfür keine festen Regeln aufstellen können, sondern im einzelnen Fall aus dem übrigen Inhalt der letztwilligen Verfügung den wahren Willen des Erblassers erforschen müssen.[3] Fehlen jedoch irgendwelche Anhaltspunkte, wie der Pflichtteilsberechtigte gestellt werden soll, so wird im Zweifel die gesetzliche Erbfolge eintreten, da es ja vorher im Willen des Erblassers gestanden hat, den Berechtigten auf den Pflichtteil zu setzen. "Der Beweis für die Verzeihung trifft den Pflichtteilsberechtigten, weil sie eine nachträgliche Aufhebung des Entziehungsrechts bedeutet."[4]

Wie durch Verzeihung, kann die Entziehung des Pflichtteils auch durch Widerruf, an den ohne weiteres Bedingungen geknüpft werden können, gemäß §§ 2253 ff. unwirksam werden. Im Gegensatz zur Ver-

---

1) z.B. Planck V zu § 2337, 3.
2) z.B. Cosack II, 2 § 180, d.
3) S. auch Dernburg, Pr. Priv. III § 205; Foerster-Eccius IV § 248; RGRK V § 2337 Anm. 2; Müller S. 45 ff.; H. Stammler S. 49; Ziegler S. 97 ff.
4) F. Leonhard, Erbrecht zu § 2337, III u. Warn. Komm. II zu § 2337.

zeihung ist auch ein Widerruf dieses erfolgten Widerrufs nach § 2257 möglich, nur in dem Fall nicht, wenn inzwischen der Erblasser dem Bedachten verziehen hat.1)

Wie das Recht zur Entziehung des Pflichtteils, so erlischt dieses Recht durch Verzeihung auch noch in andern Fällen, wie bei der Entziehung des Anteils am Gesamtgute (§ 1513 BGB), bei der Verweigerung des standesmäßigen Unterhaltes (§ 1611 BGB) und der Aussteuer (§ 1621 BGB).

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist der überlebende Ehegatte berechtigt, seine Verfügung aufzuheben, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die einen Grund zur Entziehung des Pflichtteils bildet.2) Diesem, sowie einem, dem im gemeinschaftlichen Testament der Pflichtteil entzogen worden ist, kann nach dem Tode des einen Ehegatten vom andern wirksam verziehen werden.3)

Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung nicht mehr zurücktreten,4) wenn er die Verfehlungen des Bedachten, die dieser sich im Sinne der §§ 2333 - 2335 BGB hat zu Schulden kommen lassen, verziehen hat. Eine nachträgliche Verzeihung macht jedoch den Rücktritt nicht unwirksam.5)

---

1) Vgl. Planck zu § 2337 Anm.5; RGRK V zu § 2337 Anm.2.
2) § 2271 II 2 BGB, wozu RGZ 63,120.
3) Vgl. BayrObLG Bd. 21 S.328.
4) Vgl. § 2294 BGB.
5) Vgl. § 2297 BGB und dazu Staudinger § 2294, Anm.3; Warn Komm. § 2294; RGRK V S. 341, 3; Enneccerus II,3 129,2; Planck V S.752.

d. Im Rechte der Erbunwürdigkeit

In enger Berührung mit dem Pflichtteilsentziehungsrecht steht das Recht der Erbunwürdigkeitserklärung.[1]

Erbunwürdig ist, wer sich dem Erblasser gegenüber eines der im § 2339 BGB ausdrücklich aufgezählten Vergehen schuldig gemacht hat. Und zwar besteht hier kein Unterschied zwischen testamentarischem Erben, Pflichtteilsberechtigtem und Vermächtnisnehmer.[2] Einen von diesen von der Erbfolge auszuschließen, ist das Recht des Erblassers. Doch wird er vielfach nicht in der Lage sein, selbst von seinem Recht Gebrauch zu machen, weswegen es auf diejenigen übergeht, denen der Wegfall des Erbunwürdigen "sei es auch nur bei dem Wegfall eines andern zustatten kommt."[3] Sie erheben die Anfechtungsklage, um die Erbunwürdigkeitserklärung herbeizuführen.[4] Dies wird meist im Sinne des Erblassers liegen, der seinen Nachlaß nicht in den Händen eines Unwürdigen wissen will. Der Erbe wird nicht mit dem Erbfall erbunwürdig, sondern er ist zunächst Erbe[5] und bleibt es auch, wenn keine Anfechtung erfolgt. Erbunwürdigkeit bedeutet also nicht Erbunfähigkeit.[6] Wird die Anfechtungsklage erhoben, so kann er dagegen einwenden, daß ihm vom Erblasser verziehen worden ist.[7] Ihm fällt die Beweislast zu, und gelingt ihm der Nachweis, daß er vom Erblasser Verzeihung erlangt hat, so muß die Anfechtungsklage auf Erbunwürdigkeitserklärung abgewiesen werden.

---

1) Ueber die Entstehungsgeschichte vgl. Prot.V S.635 ff.
2) § 2345 BGB.
3) § 2341 BGB.
4) § 2342 BGB.
5) Ebenso Code civil. Vgl. Zachariä-Crome IV S. 14 ff.
6) Vgl. Prot. V S.643.
7) Aus der öffentlich-rechtlichen Natur der Indignität im Gemeinen Recht und im Code civil Art.727 ergibt sich, daß der Verzeihung keine rechtlichen Wirkungen eingeräumt wurden, im ALR T.I Tit.12 § 600 nur im Fall der fahrlässigen Tötung. Vgl. dazu oben S.9.

Die Verzeihung hat demnach die Wirkung, daß die Erbunwürdigkeit beseitigt wird und damit dem Anfechtungsberechtigten der Anspruch auf den Erbschaftserwerb entfällt.

3. Prozessuale Behandlung

Verzeihung wird bei einem Rechtsstreit meist als Einwand geltend gemacht. Es erhebt sich somit die Frage, ob sie nach ihrer prozeßrechtlichen Natur zu den rechtsvernichtenden Tatsachen oder den materiellen Einreden zu zählen ist.

Unter rechtsvernichtenden Tatsachen versteht man solche, die von dem Beklagten vorgebracht werden und dann auch von ihm zu beweisen sind, die aber auch von Amts wegen berücksichtigt werden müssen.

Materiellrechtliche Einreden sind Gegenrechte des Verpflichteten, die auf einer Tatsache beruhen, welche den Anspruch des Berechtigten zwar nicht aufhebt, wohl aber für den Verpflichteten das Recht begründet, die Erfüllung des Anspruchs zu verweigern.[1] Nur dann können sie Berücksichtigung finden, wenn der Angeklagte sie im Prozeß vorgebracht hat.

Aus dem Wortlaut der für die Verzeihung in Betracht kommenden Paragraphen "der Widerruf ist ausgeschlossen" (§ 532 BGB), "das Recht erlischt" (§§ 1570, 2337 BGB), "die Anfechtung ist ausgeschlossen" (§ 2343 BGB) ergibt sich die Wirkung, daß der Verzeihende durch eine sich in seinem Verhalten perfizierende verzeihende Gesinnung ein Recht auch ohne seinen Willen verliert; es geht ipso jure unter. Daraus ist die prozessuale Natur der Verzeihung als rechtsvernichtende Tatsache klar erkennbar.

Ferner geht dies aus § 622 I ZPO hervor, wonach das Gericht zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe Tatsachen, welche von der Partei nicht vorgebracht sind, sofern sie in der Verhandlung zu Tage treten, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amts wegen anordnen kann.[2]

---

1) Dernburg, Pand. I S. 318 ff.
2) RG v.18.IV.21 in JW 1922 S. 286 ff.

Daß eine Verzeihung vorliegt, hat derjenige zu beweisen, der sie vorbringt, m.a.W. derjenige, der den Schaden hat, wenn das Vorliegen nicht bewiesen wird. So wird bei der vom Schenker auf Herausgabe der Schenkung gerichteten Klage der beschenkte Beklagte, im Ehescheidungsprozeß der beklagte Ehegatte, wegen dessen Verfehlung die Ehe geschieden werden soll, die Verzeihung geltend machen.

Anders ist es bei der Klage auf Gewährung des Pflichtteils aus Indignitätsgründen, wobei der Verletzende unter Berufung darauf, daß ihm seine Verfehlung bereits verziehen sei, selbst die Klage anstrengt.

Im Rechte der Erbunwürdigkeit werden die anfechtungsberechtigten Erben Klage auf Erbunwürdigkeitserklärung des Bedachten wegen der dem Erblasser zugefügten Verfehlung erheben. Ihm steht der Einwand der Verzeihung zu, durch deren Beweis die Klage abgewiesen werden muß. Der Betreffende hat trotz der Vorschrift, daß das Gericht nach § 622 ZPO Beweiserhebungen von Amts wegen anordnen kann, volle Beweislast für die von ihm geltend gemachte Verzeihung. Denn "eine Teilung der Beweislast, daß der die Verzeihung Behauptende nur den äußeren Vorgang der Verzeihung nachzuweisen hat und demgegenüber der Beweis, daß der äußere Vorgang eine Verzeihung nicht bedeutet, dem Gegner zufällt, ist unzulässig. Dem Gegner ist nur freigestellt, die Darlegung, die zur Annahme einer Verzeihung führt, durch Nachweis eines gegenteiligen Sachverhalts zu widerlegen; eine eigentliche Beweislast trifft ihn nicht." 1)

Dieser Beweis kann nach § 445 ZPO auch durch Eideszuschiebung erbracht werden, die über solche Tatsachen zulässig ist, welche in Handlungen und Wahrnehmungen des Gegners bestehen. Hier ist er aber nur möglich in bezug auf das äußere Verhalten, das auf eine innere Gesinnung rückschließen läßt; über den Seelenvorgang kann ein Eid nicht zugeschoben werden. 2) Da es immer auf die wahre innere Gesinnung des Verletzten ankommt, so ist dieser

---

1) Vgl. RG v. 28. IX. 08 in "Recht" 1908, 2. Beil. Nr. 3277.
2) Vgl. RGZ 37, 346; 105, 106.

Eid von nicht allzu großer Bedeutung. Seine Zulässigkeit wird durch den § 617 II ZPO nicht gehindert, da durch die Verzeihung eine Ehe aufrecht erhalten, nicht die Scheidung begünstigt wird.

Der Einwand der Verzeihung kann im Prozeß solange geltend gemacht werden, als nach der ZPO noch Tatsachen vorgebracht werden können, also bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht. Eine vor dem Urteil, aber so spät gewährte Verzeihung, daß sie im Prozeß nicht mehr geltend gemacht werden kann, kommt dem Urteil gegenüber ebenso wenig in Betracht, wie eine erst nach dem Urteil erfolgte.[1] Wird dagegen Berufung eingelegt, so hat eine tatsächliche Verzeihung die Aufhebung des Klaggrundes und damit auch die des ersten Urteils zur Folge. Dasselbe gilt auch für eine noch in der Berufungsfrist erfolgte Verzeihung.

Die in der Revisionsinstanz vorgebrachte Verzeihung kann keine Berücksichtigung mehr finden, da die Revision nicht auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden kann.[2] Eingehend hat sich mit dieser Frage T r a p p beschäftigt, der zu dem Ergebnis gelangt, daß die Theorien von S e c k e l[3] und H e l l w i g[4] nicht nur kein Mittel, die Verzeihung noch in der Revisionsinstanz geltend zu machen, gewähren, sondern daß es ein solches Mittel nach geltendem Recht überhaupt nicht gibt. Hier könne nur der Gesetzgeber helfen. Der einzige Fall, in dem die Verzeihung in der Revisionsinstanz prozeßrechtliche Bedeutung hat, liegt vor, wenn aus Gründen der Gesetzesverletzung das angefochtene Urteil in die Berufungsinstanz zurückverwiesen wird. Dann kann sie dort noch Berücksichti-

---

1) Mot. IV 603.
2) § 549 ZPO und dazu Staudinger IV 660; Planck IV 398; RGRK II 191.- Vgl. auch RGZ 44,354; JW 1904,260 Nr.8; LZ 1920,115; Warn Rsp. 1927 Nr.120.
3) Seckel, Die Gestaltungsrechte des bürgerl.R. in Festg.f. R.Koch (1903), S.205 ff.
4) Hellwig, Erlöschen des Scheidungsrechts in der Revisionsinstanz in DJZ VIII (1903), S. 284 ff.

gung finden. Ist der Einwand der Verzeihung im Berufungsurteil übergangen worden, so ist dagegen die Revision gegeben, auch dann, wenn ein Berichtigungsbeschluß nach § 319 ZPO ergangen sein sollte. 1) Hat der Berufungsrichter Tatsachen, aus denen auf Verzeihung geschlossen werden kann, nicht richtig festgestellt, so ist diese unrichtige Feststellung des Tatsachenmaterials in der Revisionsinstanz nicht heilbar; denn mit der Revision nachprüfbar sind nur Rechtsfragen, nicht Tatsachenfeststellungen. Sind dagegen bestimmte Tatsachen vom Vorderrichter infolge unzutreffender Erfahrungs-und Lebensregel nach seinem freien Ermessen rechtlich als Verzeihung gewürdigt und unter den Verzeihungsbegriff subsummiert worden, so bleiben sie nicht als Rechtssatz bestehen, sondern sind revisibel. 2) Diese Fragen werden eingehend von M a n i g k in seiner Abhandlung "Die Revisibilität der Auslegung von Willenserklärungen" auf Grund reichlichen Materials aus der Rechtsprechung behandelt. 3) Die wahre innere Gesinnung des Verzeihenden ist vom Tatrichter festzustellen. 4) Er darf grundsätzlich erst, wenn ein Beweis versagt und nur ein äußeres Verhalten Aufschluß gibt, zu Auslegungsregeln greifen. Die tatsächliche Feststellung der Gesinnung ist nicht revisibel, dagegen die auf Grund unrichtiger Anwendung von Auslegungsregeln und Erfahrungssätzen beruhende Subsumtion unter den Verzeihungsbegriff. 5)

Auf verziehene Tatsachen kann eine Scheidungsklage nicht mehr gestützt werden, doch dürfen sie nach § 1573 BGB zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden. Als selbständige rechtsvernichtende Tatsachen kommen sie indes nicht in Betracht, son-

---

1) RG v. 29. XI. 28 in RGZ 122, 332.
2) RG 88, 41, 168; 90, 285, 380; 116, 115. JW 04 359. RG 51, 381; 57, 418; 60, 94 usw.
3) Vgl. insbes. S. 130 ff., 136 ff., 139 ff. 167.
4) Vgl. oben S. 26 mit Anm. 1.
5) Manigk, Revisibilität S. 131 ff., insbes. 190.

dern dienen nur dazu, den neuen Scheidungsgrund zu charakterisieren und besser zu beweisen. Die Bedeutung des § 1573 BGB wird für die Feststellung, ob eine Verfehlung schwer genug ist, die Ehe zu scheiden, darin zu finden sein, daß, wenn auch in dem nach der Verzeihung liegenden oder nicht fristgemäß geltend gemachten Verhalten lediglich eine an sich leichte Eheverfehlung erblickt werden müßte, diese durch die unterstützende Heranziehung des früheren Verhaltens, also in Würdigung des Gesamtverhaltens, doch als schwere Verfehlung gewertet werden kann.[1]

Die Heranziehung verziehener Scheidungsgründe ist selbst dann als zulässig zu erachten, wenn die neuen Scheidungstatsachen noch nicht in der Klage geltend gemacht sind, sondern erst im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgebracht werden, ja selbst dann, wenn erst nach Anstellung der Klage die Verzeihung stattgefunden hat, aber sofort neue Gründe eingetreten sind, die den Fortgang des Verfahrens zur Folge haben.[2]

Der zur Unterstützung der Scheidungsklage herangezogene Ehebruch wird nicht als Grund der Scheidung im Urteil aufgeführt, was besonders mit Bezug auf § 1312 BGB und § 172 StGB von Wichtigkeit ist.[3]

"Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1565-1568 BGB bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt. Hat der Beklagte Widerklage erhoben, und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären."[4]

---

1) RG v.26.VI.28 u.25.X.28 in Warn Rsp.1928 Nr. 130 u.1929 Nr.14. v.17.I.30 in RGZ 127, 102 ff., v.10.II.30 in HRR 1930 Nr.785, v.13.XI. 30 in HRR 1931 Nr.225. Vgl.auch RGZ 28, 384 bei Auslegung des Art.273 code civil.

2) RGZ.25,337.

3) Danach darf der Ehegatte mit seinem Ehebruchspartner eine Ehe schließen u.kann auch nicht wegen Ehebruchs bestraft werden.

4) § 1574 I u.II BGB.

Hat es aber der Beklagte unterlassen, die Widerklage zu erheben, sei es aus Gewissensbedenken oder um die Ehe noch weiter aufrecht zu erhalten, so kann er, wenn Tatsachen vorliegen, derentwegen er auf Scheidung klagen könnte, den Antrag stellen, auch den Kläger für schuldig zu erklären.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß der Beklagte die Widerklage aus dem Grunde nicht erheben kann, weil er die Verfehlungen des andern bereits verziehen hat, oder diese durch Zeitablauf nicht mehr geltend gemacht werden können. Liegen solche Tatsachen vor, so ist auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn sein Recht, die Scheidungsklage zu erheben, zur Zeit des Eintritts des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes bestand. Der jetzige Beklagte hätte also zu derselben Zeit, wie der Kläger, Scheidung der Ehe verlangen können.

Diese Bestimmung ist aus Billigkeitsgründen getroffen worden, da die Annahme nahe liegt, daß der Beklagte den Scheidungsgrund in der Erwartung verziehen hat, daß auch der Kläger den ihm zustehenden Scheidungsgrund nicht geltend machen werde.[1]

---

1) Vgl. Mot. IV 608.

Schluss

Richter und Verzeihung

Es zeigte sich, wie geteilt in Schrifttum und Rechtsprechung noch immer die Ansichten über die juristische Natur und Behandlung der Verzeihung sind. Indessen dringt, wie die Reichsgerichtsentscheidungen aus jüngster Zeit zeigen, immer mehr die Erkenntnis durch, daß es bei dem Tatbestand der Verzeihung weniger auf die äußeren als auf die inneren Umstände als die rechtlich wesentlichen ankommt, und daß die Verzeihung kein Rechtsgeschäft ist.

Daher wird es der Richter niemals dabei bewenden lassen dürfen, seiner Urteilsfindung den äußeren und objektiven Tatbestand zu Grunde zu legen, sondern er wird in jedem einzelnen Fall mit peinlichster Genauigkeit - eine Aufgabe, die an die Beurteilung menschlicher Verhältnisse und Charaktere wie an sein eigenes sittliches Bewußtsein keine geringen Anforderungen stellt - die subjektiven Umstände zu prüfen haben, wird das wahre I n n e r e des Verletzten erforschen müssen, um sich ein Urteil darüber bilden zu können, ob eine verzeihende Gesinnung wirklich vorliegt oder nicht.

Die Rechtsprechung ergibt, daß auch diese Tatsache der freien Beweiswürdigung unterliegt, und daß das Revisionsgericht zwar an die in der Berufungsinstanz festgestellten Umstände gebunden ist, aber hinsichtlich der auf Erfahrungsurteil beruhenden Annahme verzeihender Gesinnung selbst entscheidet.

Lebenslauf

Am 11. Mai 1908 wurde ich, Helmut Johann Wolfgang Berger, als Sohn des jetzigen Bibliotheksrats an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg, Dr. phil. Heinrich Berger und seiner Ehefrau Meta, geb. Land, in Breslau geboren. Ich bin evangelisch und besitze die preußische Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1914 ab besuchte ich das Gymnasium zum hlg. Geist in Breslau, darauf infolge der Versetzung meines Vaters nach Marburg die dortige Vorschule und das Gymnasium Philippinum, das ich Ostern 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Meine rechtswissenschaftlichen Studien betrieb ich an den Universitäten Marburg und München. In meinem 7. Semester bearbeitete ich eine von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg gestellte Preisaufgabe, deren Thema die vorliegende Dissertation behandelt, und erhielt bei der akademischen Reichsgründungsfeier, am 18. Januar 1931, für meine Abhandlung den Preis und Erlaß der Promotionsgebühren. Am 2. Juli 1932 bestand ich beim Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung und am 21. Juli 1932 bei der genannten Fakultät die mündliche Doktorprüfung, wobei die Preisarbeit als Dissertation mit dem Prädikat „gut" angenommen wurde. Am 23. August 1932 wurde ich zum Referendar ernannt und für den ersten Vorbereitungsdienst dem Amtsgericht in Wetter ⟨H.-N.⟩ überwiesen.

Für die mir zuteil gewordene wissenschaftliche Förderung und das mir immer entgegengebrachte Wohlwollen spreche ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Manigk, meinen ehrerbietigen Dank aus.